

## **Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

leider haben die am 28. Oktober getroffenen Maßnahmen noch nicht den gewünschten Erfolg in der Bekämpfung der Corona Pandemie gebracht.

Daher haben sich Bund und Länder darauf verständigt die getroffenen Maßnahmen bis zum 20. Dezember zu verlängern und in einigen Bereichen zu verschärfen.

### **Daher gilt ab dem 01. Dezember:**

- Treffen mit max. 5 Personen aus 2 Haushalten (plus Kinder bis 14 Jahre)
- Erweiterte Maskenpflicht: So gilt künftig an allen Orten mit Publikumsverkehr in Innenstädten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Auch vor Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen ist sie künftig vorgeschrieben.
- Alle nicht zwingend erforderlich beruflich und private Reisen vermeiden – insbesondere touristische Reisen ins Ausland unter anderem im Hinblick auf die Skisaison
- Gastronomiebetriebe sowie Bars, Kneipen, Clubs und ähnliche Einrichtungen bleiben weiterhin geschlossen. Lieferungen und Abholungen bleiben möglich.
- Hotels, Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben ebenso geschlossen.
- Groß- und Einzelhandel: max. ein Kunde pro 20 qm.
- Schulen bleiben je nach Infektionsgeschehen geöffnet, Maskenpflicht an weiterführenden Schulen bleibt bestehen.
- Weiterhin geschlossen bleiben Kosmetikstudios, Massagepraxen (medizinische Massagen bleiben erlaubt) und Tattoostudios. Geöffnet bleiben: Physio-, Ergo-, und Logotherapien sowie medizinische Fußpflege und Friseursalons.

Für die Weihnachtstage und den Jahreswechsel (23.12. bis maximal 01.01.2021) gelten erweiterte Personenobergrenzen. Treffen sind im engsten Familien- und Freundeskreis mit maximal 10 Personen möglich - Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Bund und Länder rufen dazu auf, wo immer dies möglich ist, vor diesen familiären Begegnungen, die Kontakte fünf bis sieben Tage vorher, auf das wirklich notwendigste zu reduzieren.

Im gemeinsamen Beschluss der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin werden Betriebe und Geschäfte gebeten zu prüfen, ob Betriebsstätten vom 23.12. bis 01.01. geschlossen werden können.

Die Verbandsgemeindeverwaltung folgt dieser Bitte um den bundesweiten Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umzusetzen.

**Daher sind die Verbandsgemeindeverwaltung sowie die Sprechstunden in den Ortsgemeinden vom 23. Dezember bis einschließlich 03. Januar 2021 geschlossen.**

Die notwendigen Notdienste werden eingerichtet. Diese werden rechtzeitig bekannt gegeben. Für das Standesamt wurde bereits folgende Regelung getroffen: für die Zeit vom 21.12. bis 23.12. und 28.12. bis 30.12.2020 ist das Standesamt von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 06371/83-121 und 06371/83-123 erreichbar.

Ich wünsche Ihnen weiterhin alles Gute, vor allem Gesundheit.

*Ihr Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt*

## Notdienste / Wichtige Rufnummern

### Notrufe

Polizei.....	110 + 9 22 90
Feuerwehr .....	112
Krankentransport .....	19222

### Ärztliche Bereitschaftspraxis

Ärztliche Bereitschaftspraxis Kaiserslautern Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 0631)

#### Öffnungszeiten

Montag	19 Uhr	bis	Dienstag	7 Uhr
Dienstag	19 Uhr	bis	Mittwoch	7 Uhr
Mittwoch	14 Uhr	bis	Donnerstag	7 Uhr
Donnerstag	19 Uhr	bis	Freitag	7 Uhr
Freitag	16 Uhr	bis	Montag	7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend, 18:00 Uhr, bis Folgetag, 07:00 Uhr

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 06371)

#### Öffnungszeiten

Mittwoch	14 Uhr	bis	23 Uhr
Samstag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Sonntag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Feier- und Brückentag	9 Uhr	bis	23 Uhr

### Zahnärztlicher Notfalldienst

#### der Bezirkszahnärztekammer Pfalz

[www.zahnnotfall-pfalz.de](http://www.zahnnotfall-pfalz.de)

Über die oben stehende Internetseite gelangen Sie zum Notfalldienst der Zahnärzte der Pfalz. Der Dienst steht Ihnen an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen zur Verfügung.

### Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

### Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet [www.lak-rlp.de](http://www.lak-rlp.de)), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): 0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

**Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: [www.lak-rlp.de](http://www.lak-rlp.de)**

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdrucks eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

### Tierärztlicher Notfalldienst

#### für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

### Weitere Bereitschaftsdienste

#### Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Energieversorgung

**Strom** für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

**Gas** für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448



## Pflege- und Beratungsdienste

### Ambulante Hilfen zur Erziehung

„In Bewegung“, Pädagogik, Therapie, Beratung; Kaiserstraße 62, 66849 Landstuhl, 06371-73760 11, j.breitwieser@inbewegung-kl.de

### Anonyme Alkoholiker Landstuhl

evangelisches Gemeindehaus, Vordere Fröhnstr. 5, 66849 Landstuhl; Treffen: Mo. 19.30 - 21.30 Uhr. Info: 06371/5974339

### Behindertenhilfe Westpfalz e.V.

Langwiedener Straße 12, 66849 Landstuhl  
www.behindertenhilfe-westpfalz.de, mail@behindertenhilfe-westpfalz.de

### Beratung des sozialpsychiatrischen Dienstes der Kreisverwaltung Kaiserslautern

Der sozialpsychiatrische Dienst informiert u. berät bei Fragen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen, Suchtmittelabhängigkeit, Selbsthilfegruppen, Betreuungen (früher Pflegschaft). Sie erreichen den sozialpsychiatrischen Dienst Mo. - Fr. in Kaiserslautern unter der Tel. 0631/7105-535.

### Beratungs- und Koordinierungsstelle Demenz (BeKo-Demenz) im DRK-Centrum Landstuhl

Sprechstunden: Dienstag 9 - 11 Uhr und Donnerstag von 10 - 12 Uhr und nach Vereinbarung.

Ansprechpartner: Joachim Schneider, Tel. 06371 - 921529

### Beratungszentrum des Polizeipräsidiums Westpfalz

Parkstraße 11 (Ecke Hochsandstraße), 67655 Kaiserslautern; Tel. 06 31 / 3 69 - 14 44; Telefax: 06 31 / 3 69 - 14 90, Mail: Beratungszentrum.Westpfalz@polizei.rlp.de

### Betreuungsvereine

Beratung über Betreuungsgesetz (Vormundschaften - Pflegschaft - Betreuung): AWO Kreisverband e.V. Landstuhl, Tel. 06371/16787.

DRK-Betreuungsverein Landstuhl, Fr. Gildermann, Tel. 06371 9215-30

Behindertenhilfe Westpfalz e.V. Landstuhl, Am Rothenborn, Andrea Grünewald, Tel. 06371/934369.

### Caritas-Zentrum Kaiserslautern

Engelsgasse 1, 67657 Kaiserslautern, Tel. 0631/36120-222

### Deutsche Rentenversicherung Bund

Auskunft, Beratung und Rentenansprüche; Helmut Bastian, Am Alten Markt 4, 66849 Landstuhl, Terminvereinbarung: 06371-912979, theo.bastian@t-online.de

### Diakonisches Werk Pfalz

Hauptstr. 5, Landstuhl: unsere Beratungsangebote in Landstuhl: Allgemeine Sozial- u. Lebensberatung, Schwangeren- u. Schwangerenkonfliktberatung (staatl. anerkt.), Vermittlung u. Antragstellung auf finanz. Hilfsangebote z. B. Stiftung „Familie in Not“, „Mutter u. Kind“ sowie weitere Hilfsfonds, Tel. 06371/2846, eMail: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de.

Sprechstunden: nach tel. Vereinbarung.

Vermittlung v. Erholungs- u. Kurmaßnahmen: Tel. 06371/2846.

Schuldner- u. Verbraucherinsolvenzberatung (staatl. anerkannt): Tel. 06371/913599, e-Mail: s.landstuhl@diakonie-pfalz.de.

Suchtberatung: Tel. 0631/72209.

Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen: Tel. 0631/371084-25.

### Drogen-Info-Telefon des Pfalzkrankenhauses f. Psychiatrie u. Neurologie

Legale Drogen (Alkohol, Medikamente usw.) Tel. 06349/9002555

Illegale Drogen (Haschisch, Heroin usw.) Tel. 06349/9002525

Mo., Mi., Fr. 14.30 - 16 Uhr oder über Anrufbeantworter.

### Ehrenamtlicher Besuchsdienst in der Verbandsgemeinde Landstuhl

Ansprechpartnerin Frau Gerlinde Blum, Tel. 06371/734 700

Sprechzeiten Donnerstags von 11.00 - 12.00 Uhr im Bürgerhaus Landstuhl 2. Stock

### Evangelische-Katholische Telefonseelsorge

Rund um die Uhr - gebührenfrei - vertraulich, Tel. 0800/1110111 u. 0800/1 11 02 22.

### Gemeindegewerkschaft plus

Andrea Rihlmann, Termine nach Vereinbarung, Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl, Tel. 0631/7105-333, Fax: 0631/7105-94333, E-Mail: Andrea.Rihlmann@Kaiserslautern-Kreis.de

### Gemeinnützige GmbH RUBIN

Ambulante Dienste für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Tel. 0631/3661834, Fax: 0631/3661830

E-Mail: Schmitt.Rigo@RUBIN-AWO.org

### Hotline Ess-Störungen

des Pfalzinstituts - Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie, Psychosomatik u. Psychotherapie

Tel. 06349/9003333

Mo. bis Do. 15 - 16 Uhr oder über Anrufbeantworter.

### Info-Abende für werdende Eltern

Das Team der Gynäkologie u. Chefärztin Dr. M. Mader bietet Informationen über Geburtsvorbereitungs- u. Kreißsaalangebote sowie für die Zeit nach der Geburt. Termin: Jeden 3. Do. im Monat um 19.00 Uhr. Treffpunkt: St. Johannes-Krankenhaus, Nardinistr. 30, Pforte.

### Jugendraum „Quo Vadis“

Am Rathaus 12, 66849 Landstuhl, Tel. 06371/60016, E-Mail: quo.vadis@jugendzentrale-homburg.de, Internet: www.jugendcafe-quo-vadis.de

Offene Freizeitangebote an den Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 14.00 - 20.00 Uhr.

Marko Cullmann, Sozialarbeiter (B.A.) leitet den Jugendraum „Quo Vadis“. Er berät und unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene bei Arbeitsplatzsuche und Bewerbungen, hilft bei Fragen zur Schuldenregulierung und der allgemeinen Alltagsbewältigung.

### Jugendsozialarbeit

Hilfestellung und Begleitung in schwierigen Lebenslagen, Unterstützung bei Problemen wie z.B. in den Bereichen soziale Beziehungen, Abhängigkeit, Übergang Schule und Beruf. Ansprechpartner für offene Jugendarbeit in den Ortsgemeinden. Sprechzeiten im Büro Kaiserstraße 128, 66849 Landstuhl, rechter Eingang an der Frontseite: donnerstags, 10.00 - 14.00 Uhr und Termine nach Vereinbarung. Tel. 0160-90122381, E-Mail: anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de

### Kontakt- u. Beratungsstelle „Querbeet“

Landstuhler Str. 8A, Ramstein (Mehrgenerationenhaus), Tel. 06371/5980838, Fax: 0 63 71/5980836, E-Mail: querbeet@kaiserslautern-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. von 9 - 12 Uhr

Das aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern bestehende Beraterteam bietet eine kostenlose und vertrauliche Beratung an.

Weitere Informationen unter: www.kops-kl-de (Stichwort: Querbeet)

### Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.

Kostenfreie Beratungsangebote für Krebspatienten und deren Angehörige. Beratungsstellen in Kaiserslautern: Westpfalz-Klinikum, Hellmut-Hartert-Str. 1 und Gersweilerweg 14a. Termine in Landstuhl auf Anfrage möglich. Tel. 0631-3110830, E-Mail: kaiserslautern@krebbsgesellschaft.de, www.krebbsgesellschaft-rlp.de

### Migrationsberatung

Beratung für Ausländer, Flüchtlinge und Spätaussiedler im DRK-Centrum Landstuhl.

Sprechstunden:

Dienstags von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Donnerstags von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Ansprechpartnerin Frau Guldenfuß, Tel. 06371 - 921533

### Ökumenische Sozialstation Westpfalz e.V. - AHZ

Ambulante Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, med. Behandlungspflege, Pflegeberatung, hauswirtschaftl. Versorgung u. Essen auf Rädern: Pflegedienstleitung: Tel. 063 71/62177, rund um die Uhr, auch an Sonn- u. Feiertagen! Geschäftsstelle, Bruchwiesenstr. 43 (Eing. Daimlerstr.), Landstuhl: Mo - Fr: 8.30 - 16 Uhr, Tel. 06371/17798, Fax: 06371/62197.

Beratungs- u. Koordinierungsstelle: Tel. 06371/912288.

### Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz GmbH

Beratungsstelle Kompass, Beratung für Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Familien, Langwiedener Straße 12, 66849 Landstuhl, Tel. 06371 934-246, Fax 06371 934-424, Email: kompass@gemeinschaftswerk.de, www.gemeinschaftswerk.de

### Schwangeren- und Familienberatungsstelle des Sozialdienst katholischer Frauen

Kirchenstraße 53, 66849 Landstuhl, Tel. 06371/2285, www.skf-landstuhl.de, E-Mail: info@skf-landstuhl.de.

Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Mi.: 14.00 - 16.00 Uhr, Do.: 14.00 - 18.00 Uhr. Beratung und Hilfe in persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen vor, während und nach einer Schwangerschaft. www.beratung-caritas.de

Jeden 2. u. 4. Mittwoch im Monat Außensprechstunde im Mehrgenerationenhaus Ramstein. Zu diesen Zeiten ist auch der Babyladen geöffnet.

### Schwangeren-Beratungsstelle „Donum Vitae“

Schwangerschaftskonfliktberatung - Schwangerensozialberatung Sexualpädagogik und -beratung - Familien- u. Paarberatung, Am Feuerwehrturm 6 in Landstuhl, Tel. 06371/6196910.

Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr. 8 - 12 u. 14 - 16 Uhr, Mi., Do. 9 - 12 u. 15.30 - 18.30 Uhr

### Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Kaiserslautern inKlusiv e.V., Fackelstraße 36, 67655 Kaiserslautern, www.kl-inklusiv.de, Tel. 0157/72524645, E-Mail: beratungsstelle@kl-inklusiv.de

### Sozialstation des Deutschen Roten Kreuzes

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 13.30 Uhr, Pflegedienstleitung Frau Zielinski, Tel. 06371/921543 oder 06374/923113, Pflegenotruf nach Dienstschluss: 0170/3372933; Beratungs- u. Koordinierungsstelle, Herr Konietzko, Tel. 06374/923168 oder 0160/7186808, Wohn- u. Dienstleistungszentrum (Kurzzeitpflege, Langzeitpflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen) Mo. - Do. 8 - 16.30 Uhr, Fr. 8 - 15 Uhr. Heimleitung Herr Mischler, Tel. 0 63 74/923-0.

### SPOTS Jugendhaus Pauluskirche

Sonnenstr. 10, 66849 Landstuhl, Tel. 06371-917130, www.jugendhaus-spots.de, Email: spots@jugendhaus-spots.de

Offener Jugendtreff, Tanzangebote, Peking, Krabbeltreff, Eltern-Kind-Turnen, Mädchentreffs, Integrativer Treff, Leseclub, Mittagessen, Ferienangebote, Musikgarten u.v.m. Ansprechpartner ist Oliver Quartier Dipl. SozPäd (FH)

### Pflegestützpunkt Landkreis Kaiserslautern

Standort Landstuhl, Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl

www.pflegestuuetzpunkte.rlp.de, Tel. 06371/4921928, E-Mail: wolfgang.stemler@pflegestuuetzpunkte.rlp.de

### Streetwork der Sickingenstadt Landstuhl

Sozial- und Lebensberatung für Jugendliche und junge Erwachsene sowie Unterstützung bei verschiedenen Problemlagen wie z.B. Hilfe bei der Job- oder Wohnungssuche.

Termine auf Anfrage unter Tel. 0173-6732886 oder lilla.tuline@vglandstuhl.de

## Bann

### Schützenverein „St. Hubertus“ Bann

Liebe Schützenschwestern und Schützenbrüder, aufgrund der getroffenen Beschlüsse von Bund und Ländern zum Zwecke der Eindämmung der Corona Pandemie bleibt die Gaststätte im Schützenhaus und das Schützenhaus selbst leider weiterhin bis **20. Dez. 2020** geschlossen. Bleibt bitte alle gesund!

## Sickingenstadt Landstuhl

### Förderverein KiTa Pickolino:

#### Aktion „Weihnachten in der Tüte“ im Stadtteil Melkerei

Liebe Mitmenschen des Stadtteils Melkerei, die Kinder der Kita Pickolino, die Westrich Bäckerei aus Landstuhl und wir wollen Ihnen eine kleine vorweihnachtliche Freude bereiten, da auch unser kleiner Weihnachtsmarkt im Stadtteil Melkerei wegen der Corona-Krise abgesagt wurde.

Wir stellen Ihnen ein Weihnachtspäckchen mit vielen kleinen Überraschungen zusammen.

Die Weihnachtspäckchen können gegen eine Spende, welche den Kindern der Kita zu Gute kommt, erworben werden.

Bitten richten Sie Ihr Interesse mit Angabe Ihrer Anschrift bis spätestens zum **14.12.2020** an uns per E-Mail [kitamelkerei-weihnachten@web.de](mailto:kitamelkerei-weihnachten@web.de). Weitere Informationen über die corona-konforme Verteilung erhalten Sie per E-Mail. Ihre Daten werden unverzüglich nach Ende der Aktion gelöscht.

Wir können nur Interessenten aus dem Stadtteil Melkerei berücksichtigen und max. 200 Weihnachtspäckchen verteilen.

Wir wünschen allen eine schöne Adventszeit.

Bleiben Sie gesund.

*Ihr Vorstand des Fördervereins Kintertagestätte Pickolino e.V.*

### DLRG Ortsgruppe Landstuhl e.V.

Die DLRG Ortsgruppe Landstuhl e.V. lädt alle Mitglieder am **Montag, 7. Dezember 2020** um 19 Uhr zur digitalen Jahreshauptversammlung einschließlich Neuwahlen per Video- bzw. Telefonkonferenz ein. Zur Teilnahme melden Sie sich bitte per E-Mail unter [wahlen@landstuhl.dlrg.de](mailto:wahlen@landstuhl.dlrg.de) an. Stehen Ihnen die digitalen Möglichkeiten nicht zur Verfügung, erhalten Sie weitere Informationen unter 06371-2794. Die Tagesordnung ist unter [www.landstuhl.dlrg.de](http://www.landstuhl.dlrg.de) abrufbar.

## Linden

### Bämchersholveroi Linne

Die Geldspenden aus dem letzten Weihnachtsbaumverkauf des „Bämchersholveroi“, vertreten durch Andreas Baqué und Heribert Leis, wurden den Kindergärten überreicht.

Die Spenden gingen an den Kindergarten Linden sowie Queidersbach, Bann und Krickenbach.

Eine weitere Spende kam dem Förderverein Linden zu, vertreten durch Sabrina Bosle.

Die Leitungen der Kindergärten sowie Frau Bosle waren sehr erfreut über die Spenden und bedankten sich herzlich.



*Weihnachtsbaumverkauf  
Bämchersholveroi Linne*

**12. und 13.  
Dezember 2020**

**an der Turnhalle in der  
Flürchenstraße**

**Blautannen  
Nordmantannen  
Nobilistannen**

## Mittelbrunn

### Kindertagesstätte „Pusteblume“

**Der Elternausschuss der Kindertagesstätte „Pusteblume“ in Mittelbrunn wurde im November für das Kindergartenjahr 2020/2021 neu gewählt.**

Eine gute Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern der Kindergartenkinder ist die Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kita.

Vertrauen und gegenseitiger Respekt sind dabei unabdingbar.

In den Elternausschuss der Kindertagesstätte „Pusteblume“, in Mittelbrunn wurden Jennifer Tobias (Vorsitzende), Melanie Kessler (stellvertretende Vorsitzende), Dorothee Müller und Sabine Westrich gewählt.

Sie möchten die Kindertagesstätte im laufenden Kindergartenjahr 2020/2021 unterstützen, sich an verschiedenen Aktivitäten beteiligen und ihre Ideen einbringen.

## Queidersbach

### !!! ABSAGE Weihnachtsfeier!!!

Wegen der Corona-Pandemie entfällt die Weihnachtsfeier am Samstag den 12. Dezember des VdK Ortsverbandes Queidersbach im Pfarrheim Queidersbach.

Wir hoffen alle auf ein besseres Jahr 2021. Bleiben sie alle Gesund.

Vorankündigung

Die Urlaubsfahrt des VdK Ortsverband Queidersbach für Mitglieder und Nichtmitglieder geht vom 05. - 11. Oktober 2021 zum Törggelen nach Südtirol.

Anmeldung und weitere Infos ab Anfang März 2021.

*Für die Vorstandschaft  
Michael Schappert*

### Neue Spielsachen für die Kinder der Kindertagesstätte St. Antonius Queidersbach

Über neue Spielsachen konnten sich die Kinder der Kindertagesstätte St. Antonius Queidersbach freuen.

Der Förderverein Kita St. Antonius Queidersbach e. V. konnte den Kindern der Kindertagesstätte von dem Geld, das bei den Veranstaltungen im Vorjahr eingenommen wurde, ein paar Wünsche erfüllen. Da in diesem Jahr die angedachten Veranstaltungen ja leider pandemiebedingt ausfallen mussten, war es dem Förderverein nun ein großes Anliegen, den Kindern - nach diesem für sie besonders entbehrungsreichen Frühjahr und Sommer - ein kleines Lächeln ins Gesicht zu zaubern.

Insgesamt überreichte der Förderverein der Leiterin der Kindertagesstätte, Christina Höh, am Freitag, dem 06.11.2020 4 Tonie-Boxen, 8 Tonie-Figuren, 8 Dinosaurier sowie 8 Pferde der Marke Schleich.

Des Weiteren konnte sich jede der vier Gruppen über 300,00 Euro in bar freuen. Über das Geld können die Gruppen nun frei verfügen, um sich noch den einen oder anderen Wunsch zu erfüllen.

Der Förderverein hofft auf ein besseres und erfolgreicherer Veranstaltungsjahr 2021 zum Wohle der Kinder. Bis dahin, bleiben Sie gesund!

*Ihr Förderverein Kita St. Antonius Queidersbach e. V.*



## FC Queidersbach e.V. 1932

### Sportheimgaststätte bietet weiterhin Essen „to go“ an

Um die fehlenden Einnahmen etwas abfangen zu können werden weiterhin Speisen zum Abholen angeboten. Verschiedene Burger, Salate, Schnitzelgerichte und Pizza können von Dienstag bis Sonntag, für die Zeit zwischen 17:00 Uhr und 21:00 Uhr, unter der Tel.-Nr. 06371-130776 bestellt werden. Jede Bestellung macht unseren Pächtern Mut, um die harten Einschränkungen durchzuhalten, ihr unterstützt damit auch direkt den Verein.

### Kleiderkammer

Jeden ersten Donnerstag im Monat, der Termin am **03.12.2020** von 16:30 bis 18:00 Uhr in der Realschule Plus in Queidersbach. **FÄLLT VORÜBERGEND AUS** während der Öffnungszeiten entgegen. Kontakt: Frau Wargel, Tel. 06371/599344.

## Schopp

### SLS Lauffreß

Coronabedingt müssen wir leider den Lauffreß, Mittwoch 16 Uhr, auf dem Sportlehrpfad bis auf weiteres aussetzen.

Im nächsten Jahr (Febr., März) wollen wir wieder beginnen auf der gewohnten, bewährten Strecke SLS mit dem integrierten Teil auf dem flachen mittleren Streckenteil für Personen mit Beeinträchtigungen BLS.

Die Strecke einschließlich der Waldparkplätze ist bestens befestigt mit einer geeigneten feinkörnigen Mischung und damit auch für Rollator und Rollstuhl befahrbar. Spezielle Anleitung erfolgt. Die Beschilderung wird bis zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt. Die weiteren Ankündigungen erfolgen zeitnah vor Wiederaufnahme des Lauffreßs.

Wir wünschen Gesundheit!

## Stelzenberg

### AG Heimatkunde sucht historische Fotos

Wir schreiben das Jahr 1956. Der erste Schnee in diesem Winter fällt am 27. Januar. Vier Tage später sinkt das Thermometer rapide. Bis Ende Februar herrscht dann ein sehr strenger Frost. Es bleibt bei Temperaturen von überwiegend unter minus 20 Grad. Die Nordseeküste und das Wattenmeer sind vereist.

In Stelzenberg friert unterdessen die Trinkwasserleitung in der Hauptstraße ein. Sie liegt nur ca. 50-60 Zentimeter unter dem Kopfsteinpflaster. Hausanschlüsse nur rd. 30 Zentimeter tief. Was tun? Die Amerikaner werden zu Hilfe gerufen und kommen mit großen Tankfahrzeugen.

Auf dem Foto stehen sie gerade an der Kreuzung der Trippstadter Straße / Hauptstraße. Fritz Egelhof, Armin Weismann und seine Cousine Helga Reh sind mit dem Schlitten an der Scheune von Gottlieb Littig unterwegs. Die elfjährige Traudel Hunsinger trifft mit ihrer Einkaufstasche auf dem Weg zur Metzgerei und zum Gori dazu. Sie trägt heute ihre gefütterten Fellschuhe.

Fotos wie dieses haben heute Seltenheitswert.



Das abgebildete Foto wurde uns freundlicherweise von Fritz Egelhof zur Verfügung gestellt. Vielen Dank

Wer besitzt noch Bilder vom Vereinsleben unserer Vorfahren, Menschen bei der Stall-, Feld- und Waldarbeit oder Ansichten von Gebäuden und Straßenzügen? Aufnahmen aus Stelzenberg, Trippstadt, dem Wilensteiner Land. Vom Dorf- und Alltagsleben.

Die Arbeitsgemeinschaft Heimatkunde im Fremdenverkehrsverein Trippstadt e.V. verwaltet ein eigenes Archiv und sammelt Dokumente unserer Vorfahren. Brauchtum und Eindrücke vom Leben der Menschen früher sollte nicht in Vergessenheit geraten. Bitte helfen Sie uns dabei, zeitgenössische Ansichten zu erhalten und setzen Sie sich mit uns in Verbindung: Telefon 06306-991971.

(Text und Repro: J. Stadler).

## Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

### Kath. Kita Freunde Jesu, Linden

#### St. Martin

Dieses Jahr fand in unserer Kita situationsbedingt ein etwas anderer St. Martin statt.

Da uns und den Kindern dieses Fest jedoch besonders wichtig ist, feierten wir mit den Kindern St. Martin im Stuhlkreis, hörten und spielten die Legende von St. Martin und sangen die bekannten Lieder dazu.

**Uns war ebenfalls wichtig, den Martinsgedanken auch in diesem Jahr weiterzugeben und mit anderen zu teilen. Dazu sammelten wir Geld zugunsten der „Elterninitiative krebskranker Kinder“. Diese unterstützt krebskranke Kinder und ihre Familien.**

In einem Umschlag auf dem der Händedruck des Kindes zu sehen war, konnte jede Familie ihre Spende in der Kita abgeben.

So konnten wir den beachtlichen Betrag von **400,- €** an die „Elterninitiative krebskranker Kinder“ überweisen.

Vielen Dank dafür.

Wir möchten uns auch beim Förderverein unserer Kita, der Grundschule und der Feuerwehr Linden bedanken, die dieses St. Martin zu einem schönen Erlebnis für die Kinder gemacht haben.



Die Kinder und das Team der Kita.

### Gemeinde St. Nikolaus v. d. Flüe Krickenbach in der Pfarrei Heiliger Franz von Assisi informiert

#### Advent 2020

Im Advent laden wir Sie zu zwei Gottesdiensten in unsere Kirche ein und zwar am 2. Advent, 06.12.2020 und am 4. Advent, 20.12.2020, jeweils **um 10.30 Uhr**. Wie üblich gilt die Anmeldung zum Gottesdienst im Pfarrbüro bis jeweils freitags vor dem Gottesdiensttermin und die Beachtung der Corona-Regeln.

#### Hausgebet im Advent

Das Hausgebet im Advent ist für viele von uns angestoßen von Frau Pfarrerin i.R. Lore Drumm zu einer wertvollen Tradition in der Adventszeit geworden. Wir haben uns abwechselnd im protestantischen Gemeindehaus oder im katholischen Jugendheim zusammengefunden, miteinander gebetet und gesungen und den Abend mit einem gemütlichen Beisammensein ausklingen lassen.

Dieses Jahr kehren wir Corona bedingt zur eigentlichen Form des Hausgebets zurück und laden Sie ein, am Montag, 07.12.2020, um 19 Uhr zu Hause zu beten.

Anregungen finden Sie in einer Gebetsordnung, die in diesem Jahr unter dem Motto steht „Glaube - for future (für die Zukunft)? Die Texte greifen die großen und drängenden Gegenwartsfragen auf: Die Sorgen vieler Menschen wegen der Corona-Pandemie und wegen der voranschreitenden Zerstörung des Lebenshauses Erde. Angesichts dessen wollen die Schrifttexte, Gebete, Lieder und Bilder die Hoffnung stärken, dass unsere Zukunft bei Gott in guten Händen ist. Wir verteilen die Gebetstexte an bisherige Teilnehmende am Hausgebet und ältere Menschen aus beiden Kirchengemeinden. Gern können Sie Gebetstexte, die am Kircheneingang bereit liegen, im Gottesdienst am 2. Advent mitnehmen.

Durch das gemeinsame Gebet im jeweiligen Zuhause sind wir miteinander, mit allen Mitbetenden in unserer Region und mit Gott verbunden.

### Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

#### Gottesdienste

**Sonntag, 13.12.2020:** 9.30 Uhr Heilige Messe für Inge Giehl in der Kirche St. Josef

**Samstag, 19.12.2020:** 18.30 Uhr Heilige Messe für die Pfarrei im Pfarr- und Jugendheim

#### Gottesdienste in Maria Schutz:

Samstag, 17.00 Uhr und Sonntag um 10.45 Uhr

Da wir nur mit einer begrenzten Zahl von Gottesdienstbesuchern feiern dürfen, bitten wir um Anmeldung im Pfarrbüro Maria Schutz. Über unsere homepage ([www.mariaschutz.de](http://www.mariaschutz.de)) können Sie per Internet einen Sitzplatz buchen.

Bitte tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz und bringen Sie zum Ausfüllen eines Datenschutzformulars Ihren eigenen Kugelschreiber mit. Bitte halten Sie 2 Meter Abstand voneinander und kommen etwas früher.

Da wir aufgrund von Corona in der Kirche nicht heizen dürfen, bitten wir Sie, sich warm anzuziehen.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und befindet sich im Rathaus, Amtszimmer.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306/481. Ausserhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0.

E-mail: [pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de](mailto:pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de)

### Kath. Pfarrei Hl. Namen Jesu, Landstuhl

#### Samstag, 05.12.2020

16.00 Uhr **Landstuhl**, Heilig Geist, Beichtgelegenheit

17.30 Uhr **Landstuhl**, St. Joh. Krankenhauskapelle, Vorabendmesse

18.00 Uhr **Kindsbach**, Mariä Heimsuchung, Vorabendmesse, davor ab 17.15. Uhr Beichtgelegenheit

19.00 Uhr **Mittelbrunn**, St. Josef, Vorabendmesse

#### Sonntag, 06.12.2020

09.00 Uhr **Landstuhl**, St. Joh. Krankenhauskapelle, Heilige Messe

09.00 Uhr **Landstuhl**, St. Markus, Heilige Messe

09.00 Uhr **Hauptstuhl**, St. Ägidius, Heilige Messe

10.30 Uhr **Bruchmühlbach**, St. Maria Magdalena, Heilige Messe, Kindergottesdienst im Pfarrheim

10.30 Uhr **Landstuhl**, Heilig Geist, Heilige Messe mit Erwachsenentaufe

18.00 Uhr **Landstuhl**, St. Andreas, Abendmesse zum Patrozinium

#### Weihnachten in der Pfarrei Hl. Namen Jesu

Wir befinden uns in einer schwierigen Zeit, dennoch möchten wir mit ihnen Weihnachten, die Geburt Jesu feiern. Hierfür ist es unbedingt notwendig einige Dinge zu beachten. Sie müssen sich für die Gottesdienste 24.12. – 03.01.21 bis zum 22.12.2020, 12.00 Uhr im Pfarrbüro, unter 06371-6198950, angemeldet haben. **Bisherige „Daueranmeldungen“ gelten für diese Zeit nicht.** Die Gottesdienste sind u.a. auf unserer Homepage [www.kirchen-landstuhl.de](http://www.kirchen-landstuhl.de) einzusehen. In unseren Kirchenräumen gilt die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Kontaktdaten müssen für den Fall einer Infektionskettenachverfolgung aufbewahrt und nach vier Wochen vernichtet werden. Aufgrund der aktuellen Situation ist es uns nicht gestattet die Heizungen während der Gottesdienste einzuschalten, ebenso müssen wir auch während der Gottesdienste regelmäßig lüften. Wir bitten Sie alle, halten Sie sich an die Vorgaben und akzeptieren Sie diese, nur so können wir weiterhin Gottesdienste gemeinsam feiern.

## Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in der Pfarrei Hl. Franz von Assisi

### Einladung zu Gottesdiensten und Andachten

**Mittwoch, 02.12.20**

18:00 Uhr, Adventsandacht

**Sonntag, 06.12.20**

17:00 Uhr, Adventsfenster bis zum 23.12.

**Montag, 07.12.20**

19:00 Uhr, Ökumenisches Hausgebet

**Mittwoch, 09.12.20**

18:00 Uhr, Adventsandacht

**Sonntag, 13.12.20**

09:00 Uhr, Amt zum 3. Advent

#### Bitte beachten:

Für die Gottesdienste ist eine Anmeldung im Pfarrbüro Queidersbach unter der Rufnummer 06371 46390 erforderlich. Für eine Teilnahme an den Andachten registrieren Sie sich direkt vor Ort. Es ist kein Gemeindegelbesang möglich.

Da die Kirche während des Gottesdienstes nicht geheizt werden darf und gelüftet werden muss, bitten wir Sie, sich warm anzuziehen.

#### Adventsfenster am 06.12.2020

Wir beteiligen uns auch in diesem Jahr wieder an der Aktion und gestalten am Nikolausabend ein Fenster und den Eingangsbereich zur Kirche. Ab 17:00 Uhr wird es einen Schokoladen-Nikolaus für die Kinder geben. Von einem Bewirtungsangebot muss leider abgesehen werden. In den folgenden Tagen ist das Fenster ab 18:00 Uhr beleuchtet.

#### Weihnachtsbäume für die Kirche

Zum Schmücken der Kirche suchen wir Tannen oder Fichten. Wer Bäume abgeben möchte, kann sich bei Herrn Wolfgang Forster unter der Rufnummer 0176 22699866 melden.

Stimmung zu verbinden. **In 2020 findet der Weihnachtsbaumverkauf am 12.12. und 13.12.2020 ab 08:00 Uhr statt.**

Den Erlös aus dem Weihnachtsbaumverkauf teilt der Verein u.a. unter den umliegenden KiTas auf. Auch dieses Jahr wurde hier an die KiTa Krickenbach gedacht. Die Kinder, sowie Erzieherinnen, sagen von Herzen: „**Dankeschön!**“.

Von den gespendeten 150,- Euro wird Lernmaterial für die lebenspraktische Förderung angeschafft werden.

Bettina Becker (KiTa-Leitung) und Team

## Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

### Gottesdienst zum 2. Advent

Wochenspruch: „Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht.“ (Lukas 21,28)

#### Sonntag, 6. Dezember 2020:

9.30 Uhr Schopp

10.30 Uhr Linden

#### Advent in Linden



Prot. Kirche Linden

#### 62. Spendenaktion Brot für die Welt „Kindern Zukunft schenken“

Bis Ende Januar 2021 können Sie Ihre Spende abgeben. Spendentüten u. Informationsbroschüren finden Sie in den Kirchen und an den Eingängen der jeweiligen Kirchen außen. Information

nen unter [www.brot-fuer-die-welt.de/themen/corona](http://www.brot-fuer-die-welt.de/themen/corona)

#### Ergebnis der Kirchenwahl

Das Ergebnis der Kirchenwahl erfahren Sie im kommenden Amtsblatt und in den Gottesdiensten am 2. Advent.

#### Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Mittwochs und freitags von 9-12 Uhr ist Frau Müller telefonisch zu erreichen.

Ansonsten bin ich – soweit es mir möglich ist – immer telefonisch oder per e-mail erreichbar. Sprechen Sie gegebenenfalls bitte nach dem 7. Klingelzeichen Ihre Nachricht auf den Anrufbeantworter.

Es grüßt Sie herzlich, Ihr Pfarrer Wolfgang Hust

**Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307/395, e-mail: [pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de).**

**Internet: [kirche-in-kl.de](http://kirche-in-kl.de)**

## Protestantische Pfarrei Landstuhl-Atzel

Die protestantische Kirchengemeinde Landstuhl-Atzel lädt am Mittwoch, 2., 9. und 16. Dezember, jeweils 18 Uhr, zu **Adventsandachten** in die Pauluskirche ein.

Die Pfarrei bietet weiterhin folgende **Gottesdienste** an:

- sonntags, 9.15 Uhr, in der Martin-Luther-Kirche Oberarnbach.
- jeden Sonntag um 10.30 Uhr in der Pauluskirche auf der Atzel.
- jeden 1. und 3. Samstag um 18.00 Uhr im Gemeindesaal im Haus der Vereine in Bann.

Herzliche Einladung zu den jeweils gültigen Corona-Auflagen.



Pauluskirche im Advent bor.

Foto: Boris Bohrer

Katholische Pfarrei Heiliger Franz v. Assisi  
Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

**Herzliche Einladung zum  
Ökumenischen Gebet im Advent!**



**Glaube – for future?**  
Ökumenisches Gebet im Advent

**Montag, 7. Dezember 2020, 19.00 Uhr**  
*Zuhause in den Familien*

Die Gebetsordnungen können auf Wunsch  
im Prot. Pfarrbüro Schopp unter  
Tel. 06307 / 395 oder e-mail: [pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de)  
angefragt werden.

## Kath. KiTa Guter Hirte in Krickenbach sagt DANKE an den Bämchesholveroi aus Linden

„Alle Jahre wieder ...“ kann man hier dem Team des „Bämchesholveroi“ aus Linden mit großem Respekt: „Dankeschön!“ sagen.

Die Mitglieder des Vereins in Linden verkaufen alljährlich in der Vorweihnachtszeit nicht nur Tannenbäume, sondern bringen diese auch zu den Käufern nach Hause. Alle Jahre wieder, schaffen es die Mitglieder des Vereins, den Tannenbaumverkauf mit viel weihnachtlicher

## Ev. Kirchengemeinde Trippstadt- Stelzenberg-Mölschbach

**Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten  
am Sonntag, 6. Dezember 2020 - 2. Advent**

**Stelzenberg : 9.15 Uhr**

**Trippstadt: 10.30 Uhr**

**Kollekte:** für die Arbeit in der eigenen Gemeinde

Am 2. Advent wird der Gottesdienst von Pfr. Karl Graupeter aus der Pauluskirchengemeinde in Kaiserslautern gehalten.

Wegen Corona **singen wir nicht**, ausgeteilte Gesangbücher bitte **mit nach Hause nehmen** und zum Gottesdienst **wieder mitbringen**. Es gilt jetzt: Bitte **Alltagsmaske auch während des Gottesdienstes aufbewahren**, Hände desinfizieren und Abstand voneinander halten.

**Klingende Kirche:** Das angekündigte Konzert, das am **13. Dezember** in der Ev. Kirche in Trippstadt stattfinden sollte, wird **abgesagt**.

**Offene Kirche:** Unsere Kirche ist jeden Tag zum Gebet und zur Andacht geöffnet. **Sternenhimmel und Ruheklang:** An den Adventswochenenden (samstags und sonntags) kann abends von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr eine Licht-Klang-Installation bewundert werden mit meditativer Musik, einem adventlichen Text, Choral und Abendgebet vom Band. Der Abschluss ist das Ökumenische Läuten um 19.30 Uhr. Bitte auch hier die Abstands- und Hygieneregeln beachten - danke!



Das angekündigte Konzert, das am 13. Dezember in der Ev. Kirche in Trippstadt stattfinden sollte, wird abgesagt.

**Kontakt: Pfrn. Astrid Grob, Steiggasse 4, 67705 Trippstadt  
Telefon: 06306 – 329, Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de**

Pfrn. Astrid Grob erreichen Sie von Dienstag bis Samstag unter der Telefonnummer 06306-329 oder im Pfarrhaus. Außerhalb der Bürozeiten bitte auf den Anrufbeantworter sprechen, er wird regelmäßig abgehört.

### Prot. Pfarramt Mittelbrunn

**Freitag, 04.12.**

15:00 Uhr: Konfirmandenunterricht in Gerhardsbrunn

16:30 Uhr: Konfirmandenunterricht in Obernheim

**Sonntag, 06.12.**

09:30 Uhr: Gottesdienst zum zweiten Advent und Nikolaus in Mittelbrunn

10:30 Uhr: Gottesdienst zum zweiten Advent und Nikolaus in Obernheim

Für alle Gottesdienste gelten die entsprechenden Corona-Bestimmungen (Adresse und Name müssen hinterlassen werden, Mundschutz muss während des Gottesdienstes getragen werden, da wir durchgehend lüften müssen bitte warm anziehen).

Falls Sie Fragen haben, können Sie gerne anrufen:

Pfarrerehepaar Nolte

Kirchenstraße 12 a, 66851 Mittelbrunn, 06371/17246

### Prot. Pfarramt Bruchmühlbach

**Liebe Gemeindeglieder in Hauptstuhl,**

am 6. Dezember ist Gottesdienst in Vogelbach zum 2. Advent um 10.00 Uhr mit Lektorin Kiefer.

Am 3. Advent ist Gottesdienst in Hauptstuhl um 18.00 Uhr mit Pfr. Risser.

Am Dienstag, dem 8. Dezember treffen sich die Konfirmanden um 16.30 Uhr.

Am gestrigen Wahltag wurden in Hauptstuhl als Presbyter gewählt: Joachim Schumacher mit 73 Stimmen, Siegmund Dick mit 54 Stimmen, Doris Staab mit 51 Stimmen, Manuela Edler mit 44 Stimmen, Vanessa Hussong mit 44 Stimmen und Katharina Marx mit 41 Stimmen.

Herzlichen Dank ihnen, den Wählerinnen und Wählern, dem Wahlausschuss und den Kandidierenden für ihr Engagement, die die Kirchengemeinde in den nächsten 6 Jahren mitgestalten.

Beachten sie bitte die derzeit gültigen Regeln und Bedingungen in der Zeit der Corona-Pandemie.

Bitte wenden Sie sich ausschließlich telefonisch, 06372/ 6761, oder via mail an mich, ich antworte Ihnen zeitnah: pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de

Mit herzlichen Grüßen

*Ihr Pfarrer Thomas Risser*

### Ev. Freikirche – Calvary Chapel

**Kindsbach, Industriestr. 50**

Im Internet finden Sie uns unter: [www.cck-town.org](http://www.cck-town.org)

Unser Gottesdienst (Englisch/Deutsch) findet jeden Sonntag um 11.00 Uhr statt.

Wir würden uns über Ihren Besuch sehr freuen.

### Sonstige Mitteilungen

#### Mit Anita Schäfer im Gespräch

Die CDU-Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer bietet Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden in ihrem Wahlkreisbüro, Luisenstraße 39, in Pirmasens an. Auf Wunsch können einzelne Gespräche auch an einem anderen Ort stattfinden. Zwecks Terminkoordination wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per EMail an [anita.schaefer.wk@bundestag.de](mailto:anita.schaefer.wk@bundestag.de) gebeten.

#### Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Sie können sich mit allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen an den Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) wenden. Auch persönliche Sprechstunden vor Ort sind wieder möglich; zu Ihrer Sicherheit selbstverständlich unter Einhaltung der Hygieneregeln. Zur Terminabsprache und Kontaktaufnahme melden Sie sich gerne entweder telefonisch über Telefonnummer 06371-9548707 (Büro/Anrufbeantworter) oder per Mail an [bueroc@marcus-klein.info](mailto:bueroc@marcus-klein.info).

#### Bürgersprechstunde des SPD- Landtagsabgeordneten Daniel Schäffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern seines Wahlkreises Bürgersprechstunden an. Die persönlichen Gespräche können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln im Wahlkreisbüro, Ludwigstr. 2, in Landstuhl stattfinden. Aber aufgrund der wieder verschärften Situation kann die Sprechstunde vorzugsweise telefonisch oder auch vor Ort, wenn möglich im Freien erfolgen. Alle Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach können sich mit ihren Fragen und Problemen im Umgang mit öffentlichen Institutionen und Ämtern



mit den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Landstuhl

## Die Verbandsgemeindewerke Landstuhl informieren



Verbands-  
gemeindewerke  
Landstuhl

### Jahresablesung 2020 der Verbandsgemeindewerke und der Stadtwerke Landstuhl

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Vorgaben haben sich die Verbandsgemeindewerke/Stadtwerke Landstuhl entschieden, für die anstehende Jahresablesung keine Ableser vor Ort zu entsenden. Wir möchten damit dem Risiko einer weiteren Ausbreitung von COVID-19 vorbeugen.

Für die Jahresabrechnung müssen wir Ihre Zählerstände ermitteln und bitten Sie dafür um Ihre Mithilfe. Für die Übermittlung wählen Sie eine der folgenden Möglichkeiten aus:

- Internet:** Hierfür steht Ihnen unser Onlineservice „Zählerstandserfassung 2020“ auf unserer Homepage „[www.Verbandsgemeindewerke-Landstuhl.de](http://www.Verbandsgemeindewerke-Landstuhl.de)“ bzw. „[www.Stadtwerke-Landstuhl.de](http://www.Stadtwerke-Landstuhl.de)“ zur Verfügung. Für die Anmeldung wählen Sie bitte Ihre Straße und Hausnummer aus und geben eine Zählernummer (Wasser oder Gas) ein. Sie erhalten eine Erfassungsmaske für Ihre Zähler. Bitte geben Sie die Zählerstände ein und bestätigen die Eingabe. Für Ihre Unterlagen können Sie sich eine PDF-Datei oder eine E-mail erstellen.
- QR-Code:** Scannen Sie mit Ihrem Smartphone/Tablet den auf dem Ihnen individuell per Post zugewandenen Schreiben abgedruckten QR-Code. Sie werden automatisch zum Onlineservice „Zählerstandserfassung 2020“ bzw. zur Erfassungsmaske weitergeleitet. Bitte geben Sie die Zählerstände ein und bestätigen die Eingabe. Für Ihre Unterlagen können Sie sich eine PDF-Datei oder eine Email erstellen.
- Persönlich:** Das umseitige Ableseblatt können Sie heraustrennen und ausgefüllt in unserem Kundenservice abgeben oder werfen es in unseren Briefkasten in der Bahnstraße 80 in Landstuhl ein oder senden es per E-Mail an „[zaehler@landstuhl.de](mailto:zaehler@landstuhl.de)“  
Bitte tragen Sie Ihren Namen und Anschrift sowie die Zählernummer/n mit Zählerstand/ständen und **Ablesedatum** ein.

Um Schätzungen zu vermeiden und um den abgesenkten Mehrwertsteuersatz von 5 % bzw. 16 % anwenden zu können, bitten wir um **schnellstmögliche** Übermittlung Ihrer Zählerstände.

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung. Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter des Kundenservice gerne zur Verfügung (06371/83-161, 83 -175, 83-131, 83-265)

Ihre Verbandsgemeinde-/Stadtwerke Landstuhl

## Öffnungszeiten - Sprechstunden

### Verbandsgemeinde

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin.

Telefonisch ist die Verbandsgemeindeverwaltung zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Telefonische Anmeldung unter:

**Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl:**

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

**Standesamt, Kirchenstraße 41, Landstuhl**

06371/83-121

**Einwohnermeldeamt, Bahnstraße 80, Landstuhl:**

06371/83-125

**Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl**

06371/83-175

### Sprechstunden der Verwaltung

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr

Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

### Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-491.

### Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110  
gleichstellung-vglandstuhl@web.de

### Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytlimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 120 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Sofronios Spytlimakis unter 0159/04094168 oder Herrn Mario Faß unter 0175/3662818.

### Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

**E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung**

in allen Angelegenheiten: [vg@landstuhl.de](mailto:vg@landstuhl.de)

**Direkter Kontakt**

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt:  
[peter.degenhardt@landstuhl.de](mailto:peter.degenhardt@landstuhl.de)
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: [amtsblatt@landstuhl.de](mailto:amtsblatt@landstuhl.de)
- Einwohnermeldeamt: [einwohnermeldeamt@landstuhl.de](mailto:einwohnermeldeamt@landstuhl.de)
- Standesamt: [standesamt@landstuhl.de](mailto:standesamt@landstuhl.de)
- Ordnungsamt: [ordnungsamt@landstuhl.de](mailto:ordnungsamt@landstuhl.de)
- Gewerbeamt: [gewerbeamt@landstuhl.de](mailto:gewerbeamt@landstuhl.de)
- Bauamt: [bauamt@landstuhl.de](mailto:bauamt@landstuhl.de)
- Tourist-Information: [tourismus@vglandstuhl.de](mailto:tourismus@vglandstuhl.de)
- Datenschutzbeauftragter: [datenschutz@landstuhl.de](mailto:datenschutz@landstuhl.de)
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden.  
Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

### Verbandsgemeinde Landstuhl

#### Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: [www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de). Klicken Sie im Internet unter: [www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de). Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: [amtsblatt@landstuhl.de](mailto:amtsblatt@landstuhl.de)

#### Bezirkspolizeibeamte

**für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt**

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: [pikaiserslautern2@polizei.rlp.de](mailto:pikaiserslautern2@polizei.rlp.de)

**für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach**

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: [pilandstuhl@polizei.rlp.de](mailto:pilandstuhl@polizei.rlp.de)

### Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

**Öffnungszeiten:**

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

**So finden Sie uns im Internet:**

[www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de](http://www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de)

[www.stadtwerke-landstuhl.de](http://www.stadtwerke-landstuhl.de)

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

[werke@landstuhl.de](mailto:werke@landstuhl.de)

### Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl

.....Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl.....Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung) ..... Tel.: 0631 / 3723-0

### Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl

(Pfalzwerke Netz AG).....Tel.: 0800 / 7977777

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas) ..... Tel.: 0800/1003448

Gastechnische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und Mittelbrunn ..... Tel.: 06371/912250

### Freizeitbad AZUR



**Derzeit geschlossen.**

Schernauer Straße, 66877 Ramstein-Miesenbach  
Tel. 06371/71500

### Sauna- und Wellnessanlage Cubo



**Derzeit geschlossen.**

**Kontakt**

Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl

E-Mail [cubo@landstuhl.de](mailto:cubo@landstuhl.de),

Telefon 0 63 71 - 13 05 71

## Die Verbandsgemeindewerke Landstuhl informieren



Verbandsgemeindewerke  
Bahnstraße 80  
66849 Landstuhl

### Zählerablesung

Verbandsgemeindewerke Landstuhl  
Stadtwerke Landstuhl



Absender / sender:  
(Name, Anschrift / name, adress)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

#### Wasser/water:

Zählernummer / meternumber

\_\_\_\_\_

Zählerstand / meterreading

#### Gas:

Zählernummer / meternumber

\_\_\_\_\_

Zählerstand / meterreading

,    m<sup>3</sup>

Ablesedatum / Date of reading: \_\_\_\_\_



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Zweckvereinbarung

Die nachstehende Zweckvereinbarung, versehen mit dem Genehmigungsvermerk, wird gemäß § 12 Abs. 5 Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) hiermit bekannt gemacht:

#### Zweckvereinbarung über den hoheitlichen Betrieb der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware

zwischen dem

#### Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR)

vertreten durch den Verbandsvorsteher,  
Geschäftsstelle ZIDKOR co. KommWis mbH,  
Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,  
(nachfolgend ZIDKOR)

und dem Schulträger

#### Kommune: Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd

Anschrift: Pirmasenser Straße 62-64, 67655 Kaiserslautern

Vertreten durch Herrn Bürgermeister Uwe Unnold  
(nachfolgend Kommune genannt)

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert am 27.11.2015 (GVBl. S. 412) und dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 27.08.2018 die nachfolgende Zweckvereinbarung getroffen.

Am 28.09.2018 hat die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd die Zweckvereinbarung abgeschlossen, ihre Rechtsnachfolgerin ist die Verbandsgemeinde Landstuhl.

#### Präambel

Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben erfordert in verstärktem Maße den Einsatz moderner Informationstechnologie. Nahezu alle Aufgaben werden durch IT-Fachverfahren erledigt. Mit der Einführung der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware „edoo.Sys RLP“ werden die Verwaltungen und Schulen vor einer neuen Herausforderung gestellt. Insbesondere die Bereiche IT-Sicherheit und Datenschutz spielen dabei eine entscheidende Rolle. Mit der Gründung des ZIDKOR verfolgen die kommunalen Spitzenverbände und die Städte in Rheinland-Pfalz die Absicht, den hoheitlichen IT-Betrieb von zentralen Verfahren durch eine Verlagerung in Rechenzentren sicherer abzuwickeln.

Mit dieser Zweckvereinbarung wird der öffentlich-rechtliche Betrieb des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP von der Kommune an den ZIDKOR übertragen.

### § 1

#### Verfahren / Betrieb

Nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, sind für den Betrieb des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten sicherzustellen. Diese Anforderungen stellt der ZIDKOR in den Betriebsstandorten sicher.

### § 2

#### Ziel und Aufgabenaufteilung

1. Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Kommunen gegenüber Ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Parteien sind sich dabei einig, dass es sich um einen iterativen Prozess handelt, der sowohl den neuen rechtlichen, sowie technologischen Anforderungen unterworfen ist.

2. ZIDKOR stellt in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und den betroffenen Schulen die virtuelle hoheitliche Betriebsumgebung ab dem **15. August 2018** für die dauerhaften und temporären Benutzer zu Verfügung.
3. ZIDKOR übernimmt die Bereitstellung, den Betrieb und die Administration der virtuellen hoheitlichen Betriebsumgebung. ZIDKOR sichert zu, dass alle administrativen Arbeiten nur von Bediensteten ausgeübt werden, die nach den Regelungen des Verpflichtungsgesetzes und den maßgeblichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet worden sind. ZIDKOR übernimmt ferner die Sicherung der gesamten virtuellen hoheitlichen Betriebsumgebung und die Auslagerung der Datensicherungsmedien.
4. Aufgaben und Mitwirkungspflichten der Kommune ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und beinhalten u.a.:
  - a) Die Übernahme / Sicherstellung der gesamten Administration innerhalb des IT-Fachverfahrens edoo.Sys RLP, das in der hoheitlichen Betriebsumgebung bereitgestellt wird.
  - b) Mitwirkung bei der Analyse sowie der Behebung von Fehlern im Rahmen ihrer Möglichkeit.
5. Die Parteien unterstützen sich gegenseitig im Bereich des Betriebs des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP und wirken auf die strategische- und IT-Weiterentwicklung in diesem Bereich mit anderen Kommunen hin.

### § 3

#### Kostenbeiträge

1. Für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Entgelt- und Leistungsverzeichnis des ZIDKOR, wobei Teilmonate im Laufe eines Kalenderjahres als volle Monate zählen.
2. Der jeweilige Kostenbeitrag wird erstmalig zum 1. des auf die Bereitstellung eines Benutzers folgenden Monats fällig, anschließend jährlich zum 1. Januar.

### § 4

#### Laufzeit / Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 9 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dessen ungeachtet sind die jeweiligen zeitlichen Abnahmeverpflichtungen einzuhalten.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 5

#### Amtshaftung

1. Der ZIDKOR haftet nur für Schäden, die vom ZIDKOR, seinen gesetzlichen Vertretern oder seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Unberührt bleibt die Haftung bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Außer bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dieser Zweckvereinbarung ist die Haftung der Höhe nach auf die beim Inkrafttreten typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
2. Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit bei Vermögensschäden der Art nach auf vorhersehbare, unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf bis zu insgesamt 5% des jährlichen anfallenden Kostenbeitrages beschränkt. Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen.

### § 6

#### Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

1. Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten.
2. Die kommunalen Beteiligten haben die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung nach den für ihre Satzungen und Verordnungen geltenden Regelungen auf eigene Kosten öffentlich bekannt zu machen.

3. Die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung werden am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart ist.

Mainz, 28.09.2018

Für den ZIDKOR

gez. Quoc-Binh Duong

2. stellv. Verbandsvorsteher

Kaiserslautern, 07.09.2018

Für die Kommune

gez. Unnold

Bürgermeister

### Genehmigungsvermerk

Die umseitige Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenvereinbarung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) und der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Am 28.09.2018 hat die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd die Zweckvereinbarung abgeschlossen, ihre Rechtsnachfolgerin ist die Verbandsgemeinde Landstuhl.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az. 17 062 - 12 ZIDKOR - Schulverwaltungssoftware/21a

Trier, den 13.11.2020

Im Auftrag

gez. Martin Schulte

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Landstuhl, 27.11.2020

gez. Dr. Peter Degenhardt, Bürgermeister

## Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl

- Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung nach § 97 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**
- Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 02.12.2020 der Versammlung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl zugeleitet.

- Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, Zimmer 206, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Versammlung der Integrierten Gesamtschule Landstuhl zur Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme in den Haushaltsentwurf ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371/83456 oder unter der E-Mail-Adresse [Buergerhaushalt@landstuhl.de](mailto:Buergerhaushalt@landstuhl.de) zu vereinbaren. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter [www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de) zur Einsichtnahme bereit.
- Die Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Kaiserslautern haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Verbandsvorsteher, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, oder elektronisch an [Buergerhaushalt@landstuhl.de](mailto:Buergerhaushalt@landstuhl.de) einzureichen. Die Versammlung wird rechtzeitig vor ihrem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Landstuhl, 02.12.2020

gez.

Dr. Degenhardt

Verbandsvorsteher

### Dreizehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

(13. CoBeLVO)

Vom 27. November 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

#### Teil 1

#### Allgemeine Schutzmaßnahmen

##### § 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen auf die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen beschränkt werden, wobei deren Kinder bis 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben können. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

- für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
- soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege erforderlich ist,
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

- mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und
- mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche

aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

## Teil 2

### Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

#### § 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstands bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet, wobei deren Kinder bis 14 Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. Bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören oder in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

## Teil 3

### Religionsausübung

#### § 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Gemeinde- oder Chorgesang), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand im Innenbereich zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt am Platz der Teilnehmenden.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

## Teil 4

### Wirtschaftsleben

#### § 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 5

Voraussetzungen für die Öffnung  
von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

#### § 6

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die hygienischen oder medizinischen Gründen dienen, wie in Friseursalons, in Fußpflegeeinrichtungen, bei der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, bei Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es gilt jedenfalls die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Alle ärztlichen Behandlungen sind erlaubt. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

#### § 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Proberstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz.

#### § 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,

3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,

4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

#### § 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

#### Teil 5

##### Sport und Freizeit

#### § 10

Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt. Zuschauer sind nicht gestattet. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympickader, Perspektivkader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind.
2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1.-3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball. Darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten. Unter Profisport ist die bezahlte Vollzeitätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen.
3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften bzw. Spielerinnen und Spieler

- an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren.
- Wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
  - sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder in 2020 oder 2021 qualifizieren können.

## § 11

## Freizeit

(1) Geschlossen sind:

- Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
- zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen,
- Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 4 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

## Teil 6

## Bildung und Kultur

## § 12

## Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und

2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Primarstufen an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, der ausstellende Arzt oder die ausstellende Ärztin sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(3) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(4) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(5) Sofern aus Infektionsschutzgründen eine großräumige Schließung von Schulen erforderlich ist, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Eltern können diese in Anspruch nehmen, sofern eine häusliche Betreuung für die Schülerinnen und Schüler nicht oder nur teilweise möglich ist. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Schülerinnen und Schüler infrage:

- besonders beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler in Förderschulen, deren Eltern zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder die Unterstützung der Schule benötigen;

- Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
- Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
- Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
- Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
- Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notfallbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt.

(6) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(7) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. September 2020 (GVBl. S. 371), BS 2124-11, sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) gelten die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 entsprechend.

## § 13

## Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet der Regelbetrieb statt.

(2) Auf die „Leitlinien in Zeiten von Corona – Übergang zum Regelbetrieb“ vom 10. Juli 2020 und „Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020“ vom 3. Juli 2020 und „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses“, veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)), in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 4 Anwendung. Personen, die mit Kontaktpersonen der Kategorien I der Definition durch das Robert-Koch-Institut, die selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, in einem Haushalt leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben.

(4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht für in der Einrichtung tätige Personen während ihrer pädagogischen Interaktionen mit den in der Einrichtung betreuten Kindern oder soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen oder der Mindestabstand zwischen den in Satz 1 genannten Personen von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 4, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

## § 14

## Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden,

wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung für die Teilnehmenden nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Abweichend davon gilt für Bildungsangebote an Lernorten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung § 12 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für Prüfungen nach §§ 37 und 48 BBiG sowie nach §§ 31 und 39 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 bis 7 entsprechend. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend. Für Musikschulen und Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 15 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der praktischen Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Beim theoretischen Unterricht und der theoretischen Prüfung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung des entsprechenden Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, das auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) veröffentlicht ist, zulässig.

#### § 15 Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
  2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen
- sind geschlossen.

(2) Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt. Außerschulischer Musikunterricht ist unter Beachtung des Hygienekonzepts Musik, das auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) veröffentlicht ist, zulässig.

(3) Der Probenbetrieb von professionellen Kulturangeboten ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb von Chören, Gesang, Bläserorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

### Teil 7 Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

#### § 16 Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

#### § 17 Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang,

mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

#### § 18 Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

#### Teil 8

#### Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

##### § 19

##### Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist zu erfüllen

1. durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de>, indem die Daten nach Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz. AT 29.09.2020 B2) in der jeweils geltenden Fassung vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Falle des Abschnitts I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde, vorgelegt wird oder
2. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach Nummer 1 nicht möglich war, durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz. AT 29.09.2020 B2) in der jeweils geltenden Fassung (Aussteigekarte) an den Beförderer, im Falle des Abschnitts I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde, oder
3. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach den Nummern 1 und 2 nicht möglich war, durch die unverzügliche Übermittlung einer Ersatzanmeldung in Schrift- oder Textform (Aussteigekarte) an das zuständige Gesundheitsamt.

Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und gilt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(6) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

##### § 20

##### Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(2) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden
  - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
  - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
  - c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
  - d) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
  - a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder
  - b) die in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger); die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der Sätze 2 bis 5 verfügen und

1. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
    - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
    - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
    - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
    - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
    - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
    - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen
- unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
2. die einreisen aufgrund
    - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
    - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
    - c) des Beistands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,
  3. die als Polizeivollzugskräfte aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
  4. die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
  5. die bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren; die Testpflicht nach Satz 1 entfällt bei Besatzungen von Binnenschiffen, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung ergriffen werden,
  6. die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind,
  7. die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 19 Abs. 4 zurückreisen und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
    - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes [<https://www.auswaertiges-amt.de>] sowie des Robert Koch-Instituts [<https://www.rki.de>]),
    - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
    - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat, oder
  8. die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Das Testergebnis ist innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorzulegen. Die zugrunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss unverzüglich vorgenommen werden. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54 a IfSG,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche

Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.

(5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

#### § 20 a

##### Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.

#### § 21

##### Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

#### Teil 9

##### Allgemeinverfügungen

#### § 22

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen nach Satz 1, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln. Gleiches gilt für Allgemeinverfügungen, in denen eine Absonderung nach § 30 IfSG geregelt wird.

#### Teil 10

##### Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## § 23

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
7. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
8. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
10. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
11. entgegen § 5 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
12. entgegen § 5 Satz 2 und 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
13. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
14. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
15. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
16. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Dienstleistung anbietet oder durchführt,
17. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
18. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
20. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
21. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
22. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
23. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
24. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 nicht einhält,.
25. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
26. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
27. entgegen § 8 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
28. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
29. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
30. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
31. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
32. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
33. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrcheinverkauf ermöglicht,
34. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
35. entgegen § 9 Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
36. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
37. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
38. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
39. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
40. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
41. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
42. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt,
43. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
44. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
45. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
46. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
47. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Kontaktperson der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, veranlasst,
48. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
49. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
50. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
51. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht einhält,
52. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
53. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 5 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
54. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
55. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
56. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
57. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
58. entgegen § 14 Abs. 5 die Anforderungen des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nicht einhält,
59. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
60. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 eine Probe oder einen Auftritt durchführt,
61. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Anforderungen des Hygienekonzepts Musik nicht einhält,
62. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
63. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
64. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
65. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
66. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
67. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
68. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
69. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
70. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
71. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
72. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
73. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht absondert,
74. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,
75. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
76. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
77. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
78. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,
79. entgegen § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,
80. entgegen § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b oder Nr. 3 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 8 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,
81. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,
82. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 20 a Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,
83. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
84. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
85. entgegen § 21 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

Mainz, den 27. November 2020



Die Ministerin  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

## Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

## Tourist-Information

### Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



**Tourist-Information  
der Verbandsgemeinde Landstuhl  
Geschäftsstelle**

**Zentrum Pfälzerwald Touristik**

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl

Tel.: 06371/13 000 12

tourismus@vglandstuhl.de

www.landstuhl.de



**Öffnungszeiten ab Oktober:**

Mo-Fr.: 9.00 -12.00 Uhr

Mo, Di, Do, Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr

**Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.**

Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt

Tel.: 06306/99 23 961

info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de,

www.mountainbikepark-pfaelzerwald.dee



**Tourist-Information Luftkurort Trippstadt**

Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt

Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29

info@trippstadt.de, www.trippstadt.de

**Öffnungszeiten:**

Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

## Aufruf zur Einreichung von ehrenamtlichen Bürgerprojekten

Ab sofort können wieder Projektideen für ehrenamtliche Bürgerprojekte im Gebiet der LAG Pfälzerwald plus eingereicht werden!

Auch im Jahr 2021 werden Projekte von gemeinnützigen Organisationen oder Initiativen wieder gefördert. Anträge können bis zum 5. März 2021 eingereicht werden; die Auswahl der Projekte durch den LAG-Vorstand erfolgt bis zum 6.4.2021. Danach kann die Projektumsetzung beginnen, sofern das Projekt eine Bewilligung erhalten hat. Insgesamt stehen 20.000 € an Landesmitteln (unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Landeshaushaltes) zur Verfügung, die eine Förderung der Projekte in Höhe von 1.500 € (Grundförderung) oder 2.000 € (Premiumförderung) ermöglichen.

Die Projekte sollten möglichst bis zum 31. Oktober 2021 durchgeführt und abgerechnet werden. Vorlagen zur Einreichung Ihrer Projektidee mit den geschätzten Kosten und die Auswahlgrundlage finden Sie ebenso wie weitere Informationen auf der LAG-Webseite [www.pfaelzerwaldplus.de](http://www.pfaelzerwaldplus.de)

2021 werden bereits zum fünften Mal ehrenamtliche Bürgerprojekte gefördert. Sicherlich erwartet uns auch dann wieder eine große Bandbreite kreativer Ideen zur Förderung der Dorfgemeinschaft, des Vereinslebens oder auch der Biodiversität - dem Einfallreichtum der ehrenamtlich Engagierten sind kaum Grenzen gesetzt! Dieses Jahr wurden 10 Bürgerprojekte gefördert: so konnte z.B. der Obst- und Gartenbauverein Vinningen einen Dorfgarten einrichten, die Freie Rettungshundestaffel Elmstein Materialien zur Verbesserung ihrer Einsatzfähigkeit anschaffen oder der Kreisjugendring Südwestpfalz sein Spielmobil aufrüsten.

Inspiziert? - die LAG Pfälzerwald plus freut sich auf Ihre Ideen und Vorschläge!

Für Rückfragen und Beratungswünsche können Sie sich gerne mit Ute Weisbrod-Mohr und Monika Satory von der LAG-Geschäftsstelle unter 06331/809-309 oder -343 bzw. [kontakt@pfaelzerwaldplus.de](mailto:kontakt@pfaelzerwaldplus.de) in Verbindung setzen.

## Aus unseren Schulen

### Müllsammelaktion an der IGS Am Nanstein

**Aus der Not eine Tugend hat die Klasse 5b der IGS Am Nanstein gemacht:** Da aufgrund der herrschenden Coronabeschränkungen der Sportunterricht nicht wie gewohnt stattfinden kann, hat es sich die Klasse gemeinsam mit ihrem Sportlehrer Herrn Grill zur Aufgabe gemacht, die Zeit während des normalerweise stattfindenden Sportunterrichts dafür zu nutzen, den Müll zwischen Landstuhl und Kindsbach aufzusammeln, der unachtsam an den Wegrand bzw. den angrenzenden Wald geworfen wird. So waren die Kinder an der frischen Luft und zudem in Bewegung. Diese großartige Aktion fand bereits Nachahmer unter Kollegen und Schülern und so lässt sich festhalten, dass Corona zumindest etwas Positives hat: Der Wald sowie Straßen und Wege rund um unsere Schule in Landstuhl werden definitiv sauberer werden!

## Bürger und ihre Umwelt

### Umweltmobil-Termine 2020

**Bann**

Mo.: 07.12. 13.25-15.10 Uhr Marktplatz

**Hauptstuhl**

Di.: 08.12. 11.25-12.40 Uhr Kerweplatz

**Kindsbach**

Di.: 08.12. 13.30-15.00 Uhr Hirtenpfad 57, AC Heim

**Krickenbach**

Mi.: 09.12. 11.45-12.45 Uhr Schulhof, Lindener Straße

**Landstuhl**

Mo.: 07.12. 15.30-17.30 Uhr Neuer Markt

Di.: 08.12. 9.05-11.05 Uhr Atzel, Sonnenstraße

**Linden**

Mi.: 09.12. 10.05-11.25 Uhr Turnhalle Flürchenstraße

**Mittelbrunn**

Mo.: 07.12. 11.15-11.45 Uhr Gemeindeplatz

**Oberarnbach**

Mo.: 07.12. 12.05-12.35 Uhr Dorfplatz

**Queidersbach**

Di.: 08.12. 15.30-17.30 Uhr Parkplatz Gasthaus Felsenkopf

**Schopp**

Mi.: 09.12. 13.35-14.35 Uhr Parkplatz am Rathaus, Hauptstraße

**Stelzenberg**

Mi.: 09.12. 14.55-15.55 Uhr Parkplatz am Bürgerhaus

**Trippstadt**

Mi.: 09.12. 16.15-17.30 Uhr Parkplatz Karlstalhalle

## Öffnungszeiten Grünabfallsammelstellen

**Bann**

geschlossen

**Hauptstuhl**

geschlossen

**Kindsbach**

geschlossen

**Landstuhl**

geschlossen

**Mittelbrunn**

ganzjährig geöffnet

**Oberarnbach**

ganzjährig geöffnet

**Schopp**

ganzjährig geöffnet

**Trippstadt**

Samstag, 10.00 - 12.00 Uhr

**Queidersbach/Linden/Krickenbach**

Samstag, 10.30 - 15.00 Uhr

## Müllabfuhrtermine

### für die 50. Kalenderwoche 2020

Gemeinde Bann	Donnerstag	10. Dez 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	11. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	08. Dez 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	10. Dez 20	Biotonne Papiertonne
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	08. Dez 20	Biotonne Papiertonne
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	08. Dez 20	Biotonne
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	08. Dez 20	Biotonne
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	08. Dez 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Linden	Donnerstag	10. Dez 20	Biotonne
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	07. Dez 20	Biotonne
Gemeinde Oberarnbach	Montag	07. Dez 20	Biotonne
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	10. Dez 20	Biotonne
Gemeinde Schopp	Donnerstag	10. Dez 20	Biotonne
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	10. Dez 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	10. Dez 20	Biotonne Papiertonne
Breitenau / Maudensteig			
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	09. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack

Gemeinde Trippstadt Langensohl	Donnerstag	10. Dez 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Trippstadt Neuhöfertal, Meiserthal	Donnerstag	10. Dez 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof	Mittwoch	09. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfuhrtermine werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.

## Tipps für eine reibungslose Abfallentsorgung im Winter

In der kalten Jahreszeit kann es zu Schwierigkeiten bei der Regelabfuhr der Abfallgefäße kommen. Wenn die Straßen verschneit, glatt und unbefahrbar sind, werden die Abfuhrtouren abgebrochen oder es werden nur in den Hauptstraßen einzelner Orte die Abfälle abgefahren. Im schlimmsten Fall, wenn zu viel Schnee fällt, kann die Müllabfuhr eventuell ganz ausfallen. Dann sprechen wir von „höherer Gewalt“. Die Abfuhr muss zwar, sobald es die Witterung zulässt, nachgeholt werden, jedoch ist das bei dauerhaftem Schneefall bzw. länger anhaltender Glätte oft nicht vor der nächsten regulären Abfuhr möglich. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

**Tipp 1:** Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen sog. „Beipack“ zu machen, d. h., Restabfälle können in handelsübliche Plastiksäcke oder größere Plastiktüten (nicht in Gelbe Säcke) gefüllt und neben die Restmülltonne zur nächsten regulären Abholung bereit gestellt werden. Bioabfälle und Altpapier können in einem Pappkarton beige gestellt werden.

**Tipp 2:** Um den Abfuhrunternehmen unter diesen erschwerten Bedingungen die Arbeit zu erleichtern, bitten wir darum, dafür zu sorgen, **dass die Abfallgefäße** am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr **frei zugänglich** sind oder die Abfalltonnen sowie die gelben Säcke an dem nächstliegenden, anfahrbaren Sammelplatz zur Abholung bereitgestellt werden.

**Tipp 3:** Wenn es nachts gefriert, kann es häufiger vorkommen, dass die Bio- oder Restabfalltonnen nicht oder nur zur Hälfte geleert werden. Dies liegt meist daran, dass der Abfall im Behälter festgefroren ist und deshalb beim Leerungsvorgang nicht oder nur teilweise heraus fällt. Bitte achten Sie gerade aus diesem Grund darauf, **dass sich möglichst wenig Flüssigkeit in den Abfallgefäßen befindet.**

**Tipp 4:** Restabfall gibt man am besten in Mülltüten verpackt und nicht lose in die Mülltonne. So fällt der Abfall besser heraus und das Gefäß bleibt sauber. Auch **Bioabfälle sollten in Papiertüten oder in Zeitungspapier eingewickelt werden.** Legt man zusätzlich den Biotonnenboden mit Zeitungspapier, Pappe oder Eierkartons aus, so werden Flüssigkeiten aufgenommen und der Tonneninhalt gefriert weniger fest. Wichtig ist, dass der Abfall locker in die Tonne gefüllt wird. Ebenfalls empfehlenswert sind im Handel erhältliche Säcke aus Papier, die in die Bioabfalltonne gestellt werden und die gesamte Tonne vor Anhaftungen schützen. Diese Papiersäcke sind in den Größen 120 l und 240 l erhältlich.

**Tipp 5:** Zusätzlich sollten die **Tonnen, wenn möglich, frostfrei gelagert** und erst morgens ab 6:00 Uhr zur Leerung bereitgestellt werden. Falls der Frost doch stärker ist, hilft nur eines: **Selbst zum Spaten greifen und den Inhalt vorsichtig lösen**, da dies nicht zu den Aufgaben der Müllwerker gehört. Sie können aber davon ausgehen, dass die Mitarbeiter der Entsorgungsfirmen auch unter widrigen Umständen ihr Bestes geben. Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Mithilfe.



## Bann

**Ortsbürgermeister Stephan Mees**

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

E-Mail: [info@bann.de](mailto:info@bann.de)

[www.bann.de](http://www.bann.de)

## Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl

Tel.: 0170/4752835

Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn

VRN Wabentarif

## Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



### Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch  
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

### Sonstige amtliche Mitteilungen

## Kindertagesstätte Hauptstuhl

### Anmeldung für das Jahr 2021

Auf Grund des Inkrafttretens des neuen Kindertagesstätten Zukunftsgesetzes ab 1. Juli 2021 ermittelt die Kindertagesstätte der Orts-gemeinde Hauptstuhl den Bedarf an Kita-Plätzen für das kommende Jahr.

Möchten Sie für Ihr Kind einen Kita-Platz bis Ende des Jahres 2021 in unserer Einrichtung, melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer: 06372-9969759 oder per email: [kita.hauptstuhl@vglandstuhl.de](mailto:kita.hauptstuhl@vglandstuhl.de) bis 17. Dezember 2020.



### Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke  
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung  
[www.kindsbach.de](http://www.kindsbach.de)

## Schüler- und Seniorentisch der Gemeinde Kindsbach

Montag - Freitag in der Zeit von 11.45 - 14.00 Uhr im Alten Pfarrheim; Anmeldung von Montag bis Freitag unter: **0173/4056700**

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Mittagstisch für Senioren in Kindsbach



Montag bis Freitag von 11.45 Uhr bis 14.00 Uhr im Alten Pfarrheim Kindsbach

Anmeldung von Montag bis Freitag 3 Tage im Voraus unter 0173/4056700

### Speiseplan vom 7. bis 11. Dezember 2020

**Montag:**

Hühnerfrikassee mit Wildreis und Karottensalat

\*Fruchtjoghurt\*

**Dienstag:**

Nudelsalat mit Frikadelle (Geflügel/Rind) und Brötchen

**Mittwoch:**

Kartoffelsuppe mit Geflügelwiener dazu Bauernbrot

\*Buttermilchdessert\*

**Donnerstag:**

Käsespätzle mit Röstzwiebeln und Blattsalat mit Thousand-Island- Dressing

\*Obst\*

**Freitag:**

Fischnuggets gebacken mit Gemüseris dazu Honig-Senf-Dip

\*Birkenquark\*

*Knut Böhlke, Ortsbürgermeister*



### Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter  
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.  
E-Mail: [info@uwe-vatter.de](mailto:info@uwe-vatter.de), Tel.: 06307 993666  
[www.krickenbach.de](http://www.krickenbach.de)



Alle Adventsfenster können an jedem Tag zu jeder Zeit besucht werden. Einfach den QR-Code am Fenster mit der Fotofunktion oder einer App am Smartphone abschnappen, Link öffnen und den Beitrag anschauen.

Die digitalen Adventsfenster 2020 finden Sie hier:

Name	Adresse
Familie Becker	Dämmchenweg 3
Familie Brand	Ludwig-Mohrbacher-Str. 18
Familie Dietrich	Im Stockwoog 20
Familie Groel	Beethovenstraße 4
Familie Koch	Im Stockwoog 9
Familie Lüer	Dämmchenweg 2b
Familie Schleyer	Wiesenstraße 16
Familien Böhlke & Heieck	Rosenstraße 8
Familien Budell & Thum	Am Fahrenbühl 5
Lüer Lothar und Maria	Eisenbahnstraße 21a
Bernd Jörg	Kolpinggarage
Herbert Götzel	Kolpinggarage
FVK	Schaukasten Ampel
KoKaKi	Kolpingkeller
KoKaKi Jugendorchester	Kolpingkeller
Kolpingsfamilie Kindsbach	Pfarrheim
Rosenverein	Rosenbrunnen
Sängerbund	AC-Heim
Kindergarten Kindsbach	Kindergarten
SPD	Schaukasten Eisenbahnstr.
CDU	Schaukasten Ampel
CDU Kindsbach	Wiesenstraße 6

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Ho ho ho....., der Nikolaus kommt!



Wie im Vorfeld schon angekündigt, wird zur Freude aller, auch in diesem Jahr unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen der Nikolaus wieder nach Krickenbach kommen.

Durch den Ausfall des Adventsnachmittags und des Weihnachtsmarktes möchten wir seitens der Ortsgemeinde unseren Senioren\*innen (ab 75 Jahre), sowie den KITA- und Grundschulkindern gerade in diesem Jahr eine kleine Überraschung beschern. Hierfür wird am kommenden Samstag, den 05.12. und am Sonntag, den 06.12.2020 mit lautem Geknatter der Nikolaus durch die einzelnen Straßen von Krickenbach fahren!

#### Uhrzeit und Fahrplan:

Am 5. 12.2020 ab ca. 15.00 Uhr werden folgende Straßen nacheinander angefahren:

Hauptstraße, Lindener Straße, Auf dem Kleehügel, Eckstraße, Hirtenbachstraße, An der Rutsch, Kirschhügel, Wiesenstraße, Dingelbachstraße, Heidenhügelstraße, Heidenhalde, Haberfeldstraße, Im Haberfeld

Am 6.12.2020 ab ca. 15.00 Uhr werden folgende Straßen nacheinander angefahren:

Flurstraße, Ringstraße, Steinhügelstraße, Mühlstraße, Talstraße, Görzbornstraße, Ameisenhof, Turnstraße, Bergstraße.

Wir wünschen Ihnen allen eine gesegnete Adventszeit und bleiben Sie gesund!

*Uwe Vatter, Ortsbürgermeister*

### Forstamt Kaiserslautern

#### - Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

**Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.**



### Sickingenstadt Landstuhl

**Stadtbürgermeister Ralf Hersina**

Sprechstunden nur nach Vereinbarung

Tel. 06371 83112, E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de

[www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de)

### Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl

Bücher, Tonies, Tiptois und vieles mehr... Tel.: 06371 14652

Internet: [www.stadtbuecherei.landstuhl.de](http://www.stadtbuecherei.landstuhl.de)

E-Mail: [stadtbuecherei@landstuhl.de](mailto:stadtbuecherei@landstuhl.de)



Mediensuche online  
Leserkonto



Onleihe Rheinlandpfalz



Filme kostenlos streamen



Musik-Streaming  
Downloads



Bilder leihen wie Bücher!  
Gemälde, Zeichnungen, Tel.: 06371 1300880  
Internet: [www.artothek.landstuhl.de](http://www.artothek.landstuhl.de)

E-Mail: [artothek@landstuhl.de](mailto:artothek@landstuhl.de)

Im Bürgerhaus, Hauptstr. 3 a in 66849 Landstuhl

#### Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag,	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 – 12.00 Uhr

### Museum der Sickingenstadt



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

#### Öffnungszeiten:

Bei besonderen Anlässen (Zeiten werden in der Presse und an dieser Stelle veröffentlicht).

Für Interessenten, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung des Wahlleiters

**für die Wahl des Stadtrates über die Feststellung und Einberufung einer Ersatzperson für den Stadtrat Landstuhl nach § 66 Kommunalwahlordnung (KWO)**

Der gewählte Bewerber zum Stadtrat Landstuhl, Herr Stephan Frosch, SPD, hat das auf ihn gefallene Mandat zum 30.11.2020 niedergelegt. Für ihn wurde als Nachfolgerin Frau Sandra Frosch, SPD, berufen. Frau Sandra Frosch hat die Wahl nicht angenommen.

Als Nachfolgerin von Frau Sandra Frosch wurde Frau Helga Dellmuth, SPD, berufen. Frau Dellmuth hat mit Schreiben vom 06.11.2020 die Wahl angenommen.

Ich stelle daher gem. § 45 KWG in Verbindung mit § 64 KWO fest, dass Frau Helga Dellmuth ab 01.12.2020 Nachfolgerin von Herrn Stephan Frosch ist.

*Landstuhl, den 20.11.2020*

*In Vertretung*

*gez. Sascha Rickart*

*Stellvertretender Wahlleiter für die Stadtratswahl*

### Bekanntmachung

Die Mitglieder des Werksausschusses der Sickingenstadt Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Dienstag, den 08.12.2020, 17:00 Uhr**, im großen Saal der Stadthalle, Kaiserstr. 39, 66849 Landstuhl.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Austausch von Gasmengenumwertern und Datenloggern
- 2 Auftragsvergabe über die Implementierung des TSM (technisches Sicherheitsmanagement für Gasversorger) auf Basis des DVGW- Regelwerks Vorbereitung der Zertifizierung.
- 3 Auftragsvergabe Gasnetzanalyse- und Berechnung auf Basis des DVGW- Arbeitsblattes GW 303-1.
- 4 Grundsatzbeschluss über die Planung und Umsetzung eines Notstromversorgungskonzeptes zur Notstromversorgung der wesentlichen Anlagen der Gasversorgung
- 5 Grundsatzbeschluss über die Verlegung von neuen Gasversorgungsleitungen im Zuge Stadtumbau Landstuhl; Planfeststellung
- 6 Grundsatzbeschluss Sanierung der Gasleitung Hauptstraße Landstuhl im Zuge Stadtumbau; Planfeststellung
- 7 Auftragsvergabe zur Erneuerung der Übergabestation Melkerei
- 8 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 8.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 8.2 Mitteilungen der Verwaltung

##### Nicht öffentlicher Teil

- 9 Vorstellung von Fernwärmeconcept für die Wärmeversorgung des NBG Am Rothenborn in Landstuhl
- 10 Gaspreise 2021
- 11 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Stadtwerke
- 12 Vollzug der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - Niederschlagung von Forderungen
- 13 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 13.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 13.2 Mitteilungen der Verwaltung

*Landstuhl, den 27.11.2020*

*In Vertretung*

*Im Original gezeichnet*

*Sascha Rickart*

*Erster Stadtbeigeordneter*

## Bekanntmachung

Die Mitglieder des Hauptausschusses der Sickingenstadt Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Dienstag, den 08.12.2020, 18:30 Uhr**, in der Stadthalle Landstuhl, Kaiserstraße 39, 66849 Landstuhl.

**Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.**

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Stadtbau - Umgestaltung Kaiserstraße - Ausschreibung Planungsleistungen - 1. Stufe
- 2 Bebauungsplan „Am Rothenborn“; Abwägungsbeschluss nach vorzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit u. Träger öffentlicher Belange; Annahmebeschluss u. Weiterführung des Verfahrens
- 3 Kath. Kindertagesstätte St. Markus Landstuhl Stadtteil Atzel - Vereinbarung Bauträgerschaft
- 4 Zweckverband Sparkasse Kaiserslautern; Verbandsordnung
- 5 Anpassung der Benutzungsgebühren der Zehntenscheune
- 6 Außenanlage Stadthalle - Ersatzbeschaffung und Umbaumaßnahmen
- 7 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 7.2 Mitteilungen der Verwaltung

#### Nicht öffentlicher Teil

- 8 Grundstücksangelegenheiten
- 8.1 Verkauf eines städtischen Grundstücks
- 8.2 Grundstück für eine neue Kindertagesstätte
- 8.3 Weiteres Vorgehen Gebäude in der Ludwigstraße
- 9 Mietangelegenheit
- 10 Personalangelegenheit
- 11 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 11.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 11.2 Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 30.11.2020

In Vertretung

gez. Rickart, Erster Stadtbeigeordneter

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar - Sander - Platz vor der Stadthalle.

**Aktuell – Ansprechend – Attraktiv**

## Geschäftseröffnung in Landstuhl

**Stresskompetenz lernen – gesund bleiben.**

**Dipl. Päd. Silke Steinbach – Seminare. Beratung. Training.**

Am Freitag, den 27.11.2020 begrüßte der Erste Stadtbeigeordnete der Sickingenstadt Landstuhl, Sascha Rickart, die Unternehmensgründerin, Silke Steinbach, in ihren neuen Räumlichkeiten in der Villa Dahl, Ludwigstrasse 2, in Landstuhl. Die studierte Diplom-Pädagogin ist ausgebildete Stresstrainerin, kognitive Verhaltenstherapeutin und lösungsorientierter Coach. Frau Steinbach freute sich sehr über das herzliche Willkommen seitens der Stadt. Mit ihrem Angebot möchte Sie Menschen in Landstuhl und Umgebung ansprechen, die einen gesünderen und entlastenden Umgang mit Anforderungen, Stress und schwierigen Situationen entwickeln möchten. „Gerade in der aktuellen Lage ist es wichtig, sich selbst zu stärken, resilienter zu werden und neue Kraft und Zuversicht aufzubauen“. Dass dies gehen kann, davon ist sie überzeugt: „Wir tragen die Ressourcen alle in uns, es bedarf manchmal nur kleiner Impulse, um diese wieder zugänglich zu machen.“ Neben Einzelberatungen bietet sie – sobald dies wieder möglich sein wird – Seminare für Unternehmen im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagement, Lehrerfortbildungen und Entspannungskurse für Kinder und Jugendliche an. In der Zwischenzeit können Beratungen gemäß Auflagen sowie telefonisch oder online stattfinden. Mehr Informationen finden Sie unter [www.steinbach-stressmanagement.de](http://www.steinbach-stressmanagement.de). Kontakt können Sie aufnehmen unter [info@steinbach-stressmanagement.de](mailto:info@steinbach-stressmanagement.de) oder 0157/35144 370.

Die Sickingenstadt Landstuhl gratuliert zur Praxiseröffnung und wünscht viel Erfolg!



## Die Sickingenstadt Landstuhl weist auf folgendes hin:

Im Sommer dieses Jahres gab es im Bereich der Innenstadt ein massives Problem mit Ratten. Um dem entgegenzuwirken wurden über die Innenstadt verteilt, Behälter mit Gift aufgestellt.

Wie Mitarbeiter der Stadt nunmehr wiederholt feststellen mussten, wird im Bereich Adolph-Kolping-Platz und Alter Markt Futter in erheblichen Mengen unkontrolliert auf dem Boden verteilt. Auf die Lichtbilder wird Bezug genommen.

Auch wenn das Verteilen des Futters sicherlich gut gemeint ist, so läuft es den ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ratten gleichwohl massiv zuwider. Die betreffenden Mitbürger/-innen werden daher aus den genannten Gründen aufgefordert, hiervon Abstand zu nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Verhalten außerdem eine Ordnungswidrigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Landstuhl darstellt. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des Verbotes nach § 2 Abs. 5 Nr. 7 der Verordnung in öffentlichen Anlagen Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd benutzt bzw. verunreinigt.





Sascha Rickart, Erster Stadtbeigeordneter

## Breitenwald Training

### Hinweis:

Die US Army Garrison Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass am Samstag, den 05.12.2020, ein Schießtraining auf der Schießanlage Breitenwald geplant ist.

## Stadthalle Landstuhl



[www.stadthalle-landstuhl.de](http://www.stadthalle-landstuhl.de)

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM DER  
SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39  
66849 Landstuhl  
Eingang Geschäftsstelle  
Von-Richthofen-Straße  
Tel. Nr. 06371 / 9234 – 0  
FAX: 06371 / 9234 – 40  
Email: [info@stadthalle-landstuhl.de](mailto:info@stadthalle-landstuhl.de)



Öffnungszeiten Ticketservice:

Montag: geschlossen  
Dienstag: 10.00 – 13.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr  
Freitag: 10.00 – 13.00 Uhr



## Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier

Sprechstunden nach Vereinbarung

Tel.: 06307/7114, E-Mail: [meiernicole@gmx.net](mailto:meiernicole@gmx.net)

[www.gemeinde-linden.de](http://www.gemeinde-linden.de)

## Forstamt Kaiserslautern

### - Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: [daniel.bueffel@wald-rlp.de](mailto:daniel.bueffel@wald-rlp.de)

**Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung zum Umlaufverfahren

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Linden wurden zu einer Sitzung im Umlaufverfahren mit Stimmabgabe bis

**Donnerstag, den 03.12.2020, 16:00 Uhr,**

eingeladen.

Die Beschlüsse sollen gemäß § 35 Abs. 3 GemO im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Unterrichtung des Gemeinderates über Verträge gemäß § 33 GemO für 2019
  2. Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO
  3. Vereinigung der Kreissparkasse Kaiserslautern und der Stadtsparkasse Kaiserslautern  
Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Gewerbesteuererlegung
  4. Bauangelegenheiten
    - 4.1 Bauantrag  
Anbau von Personalräumen, Talstraße
    - 4.2 Bauantrag  
Temporäre Basisstation für das Mobilfunknetz der Vodafone GmbH  
Verlängerung Bergstraße, Aussenbereich
    - 4.3 Bauantrag  
Überdachung Terrasse, Flürchenstraße
    - 4.4 Bauantrag  
Errichtung eines altersgerechten Anbaus an bestehendes Wohnhaus
  5. Ausbau Geh- und Radweg zwischen Garten- und Hauptstraße - Vergabe von Bauleistungen
- Nicht öffentlicher Teil
6. Pachtangelegenheiten
    - 6.1 Pachtangelegenheit Bistro in der Kulturfabrik
  7. Grundstücksangelegenheiten
    - 7.1 Vorkaufsrecht

Linden, den 27.11.2020  
gez. Meier, Ortsbürgermeisterin

## Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: [ol.wittich.de](http://ol.wittich.de)

# GELLERIEBE-ADVENTSKALENDER 2020

Wir freuen uns, dass dieses Jahr wieder ein Adventskalender mit weihnachtlich gestalteten Fenstern die dunklen Abende erhellen wird.

Unsere weihnachtliche "Gelleriebe" zeigt, wo und ab wann ein Fenster beleuchtet ist.

Die Eröffnungen finden werktags (Montag bis Freitag) um 18:00 Uhr und am Wochenende um 17:00 Uhr statt.

Aufgrund der momentanen Situation werden alle Fenster still geöffnet.

Das erste geschlossene Fenster erleuchtet am Dienstag, 01.12.2020 die Grundschule Linden um 18:00 Uhr. (keine öffentliche Feier)

Wir danken allen ganz herzlich fürs Mitmachen und wünschen eine besinnliche Vorweihnachtszeit!

Ihr Linnemer Adventskalender-Team



Fam. Vollmer  
Kreuzdelle 18

Fa. Rothdiener  
Hauptstraße 75

Fam. Collins  
Bergstr. 7

Fam. Bold  
Talstr. 8

Fam. Stöber  
Kreuzdelle 11

Fam. Immig  
Krickenbacherstr. 10

Fam. Fuhrmann  
Fliederstr. 2

Fam. Rubel  
Hauptstr. 20

Fam. Steinhäuser  
Hauptstr. 3

Fam. Schmidt  
Hauptstr. 29

Fam. Kress  
Krickenbacherstr. 14

Feuerwehr  
Bergstr. 2

Grundschule

Fam. Stiller  
Hauptstr. 74

Fam. Lehnhard  
Flürchenstraße 26

Fam. Pechtel  
Welherstr. 2a

Fam. Kettering  
Kreuzdelle 37

Fam. Ecker  
Bergstr. 20

Fam. Rickscheid  
Talstr. 8

Fam. Dietl  
Gartenstr. 13

Fam. Hüttel  
Wiesenstr. 4

Fam. Rahtke  
Bergstr. 16

Fam. Oberreuter  
Hauptstr. 66a

Fam. Antes  
Hauptstr. 91b

## Mittagstisch für Senioren in Linden



**von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Kath. Pfarrheim**  
Anmeldung 1-(2) Tag(e) im Voraus unter  
0175/1909862 oder 0151/26680841

### Täglich frisch zubereitet!

Vor- oder Nachspeise und Hauptgericht für **4,50 EUR**

Möglichkeit der Lieferung nach Hause für **5,50 EUR**

**- Lieferung nach Linden und Krickenbach möglich -**  
**Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt ausschließlich die**  
**Lieferung Nachhause.**

**Speiseplan vom 07. bis 11. Dezember 2020**

#### Montag:

Wienerle mit Nudelsalat

\*Milchreis mit Zimt und Zucker\*

#### Dienstag:

Hühnerfrikassee mit Reis und Gemüse

\*Schokopudding\*

#### Mittwoch:

Rinderbrühe mit Grießklößchen

\*Abgeschmelzte Nudeln mit Apfelmus\*

#### Donnerstag:

Wurstsalat mit Bauernbrot

\*Kuchen\*

#### Freitag:

Tortellini-Gemüse-Auflauf

\*Knusper-Joghurt\*

*Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin*

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Seniorenachmittag

Liebe Seniorinnen und Senioren von Linden, in den vergangenen Jahren war es schon zur Tradition geworden, einen Seniorennachmittag in der Vorweihnachtszeit zu veranstalten. Leider ist uns diese Herzengängigkeit in diesem Jahr aufgrund von Corona verwehrt worden.

Daher haben wir uns überlegt, Euch einen Weihnachtsgruß und ein kleines Präsent coronakonform zu überbringen. Wir hoffen, Euch damit eine Freude in der anstehenden Adventszeit zu bereiten. In den nächsten Tagen werden wir die Weihnachtsgrüße unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu Euch nach Hause liefern.

*Die Ortsbürgermeisterin Nicole Meier und der Gemeinderat Linden*



## Mittelbrunn

**Ortsbürgermeister Dr. Altherr**

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung  
Tel. 06371/912914

## Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

**Landesforsten Rheinland-Pfalz**

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

**Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Mittelbrunn wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Donnerstag, den 10.12.2020, 19:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal, Gemeindezentrum Mittelbrunn, Kirchenstraße 17, 66851 Mittelbrunn.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

#### Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Gemeindeeigenes Wohnhaus:  
Oberheimerstraße 11, Erneuerung der Tankanlage
2. Bürgerhaus  
Brandmeldeanlage  
Vereinbarung Mietvertrag

3. Bürgerhaus  
Einbruchmeldeanlage  
Aufschaltung
4. Änderung der Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Mittelbrunn
5. Antrag der SPD-Fraktion  
- Prüfung Beschaffung und Installation einer Luftfilteranlage für die Kindertagesstätte Pustebume in Mittelbrunn
6. Einwohnerfragestunde
7. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 7.2 Mitteilungen der Verwaltung

**Nicht öffentlicher Teil**

8. Grundstücksangelegenheiten
- 8.1 Kaufanfrage
9. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 9.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 9.2 Mitteilungen der Verwaltung

Mittelbrunn, den 01.12.2020  
gez. Dr. Walter Altherr, Ortsbürgermeister

**Oberarnbach****Ortsbürgermeister Reiner Klein**

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung  
Tel. 0173/ 3276772  
E-Mail: klein-reiner@gmx.net

**Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach**

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt.  
Tel.: 0170/4752835, Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

**Sonstige amtliche Mitteilungen****Vorweihnachtliche Stimmung**

Da zurzeit keine Adventsfensteraktion möglich ist, haben wir in Oberarnbach die Ortsmitte vorweihnachtlich gestaltet. Die „Arnbachhalle“ erstrahlt im weihnachtliche Glanz, damit man sich auf Weihnachten etwas einstimmen kann. Bleibt alle gesund.

Reiner Klein  
Ortsbürgermeister

**Queidersbach****Ortsbürgermeister Ralph Simbgen**

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung  
Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,  
Mail: ralph-simbgen@t-online.de  
[www.queidersbach.de](http://www.queidersbach.de)

**Sonstige amtliche Mitteilungen****Alle Jahre wieder ...**

Ein herzliches Dankeschön an Familie Thomas und Evi Richtscheid, die auch in diesem Jahr wieder einen imposanten Weihnachtsbaum für unseren Dorfplatz gestiftet haben. Ebenso bedanke ich mich bei der Firma Dirk Unnold für die Bereitstellung der Gerätschaft zum Schmücken der 8 Meter hohen Tanne.

Ralph Simbgen, Ortsbürgermeister

**Forstamt Kaiserslautern****- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -**

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

**Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.**

**Schopp****Ortsbürgermeister Benjamin Busch**

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung  
Tel. 0151 46284203, Mail: busch.schopp@t-online.de  
[www.gemeinde-schopp.de](http://www.gemeinde-schopp.de)

**Stelzenberg****Ortsbürgermeister Fritz Geib**

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.  
Tel.: 06306 992885 Mobil: 0171 4425677  
[www.stelzenberg.de](http://www.stelzenberg.de)

**Sonstige amtliche Mitteilungen**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

angesichts der aktuellen Corona-Situation  
bitten wir Sie, ab sofort nur noch nach

**vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**

in der Ortssprechstunde der Verbandsgemeinde  
und des Ortsbürgermeisters vorzusprechen.

Terminvereinbarungen Verbandsgemeinde:  
06371-83 226 oder -423 oder -126, -125

Für Ortsbürgermeister-Sprechstunde:  
06306-992885 oder 0171-4425677

**Nikolaus Drive-In**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Kinder, in den zurückliegenden Jahren war es Tradition, dass die Kindergarten-Kinder und auch die Grundschul Kinder am Weihnachtsmarkt in

Stelzenberg vom Nikolaus der Gemeinde ein kleines Präsent erhalten.

Der Weihnachtsmarkt fällt in diesem Jahr leider aufgrund der Corona-Pandemie aus, aber die Stelzenberger Kinder sollten deshalb nicht auf die Geschenke vom Nikolaus verzichten müssen.

Daher gibt es in diesem Jahr einen Corona-konformen Besuch beim Nikolaus als Nikolaus-Drive-In auf dem Gelände der Feuerwehr Stelzenberg.

Kommt einfach mit Euren Eltern oder Großeltern im Auto am Sonntag, 06.12.2020 ab 16.00 Uhr über den Torweg zur Feuerwehr Stelzenberg gefahren, der Nikolaus wartet im Zelt vor der Feuerwehr und überreicht jedem Kind ein Päckchen. Wer möchte kann dem Nikolaus auch gerne noch ein kurzes Gedicht aufsagen.

Um jeden unnötigen Kontakt zu vermeiden, fahren die Fahrzeuge nach der Kontaktdatenerfassung auf das Gelände der Feuerwehr und nach Erhalt des Geschenkes für die Kinder wieder über den Parkplatz und die Hauptstraße nach Hause.

Fritz Geib  
Ortsbürgermeister

## Gemeindebücherei Stelzenberg im Mehrgenerationentreff



**Die Gemeindebücherei bleibt geschlossen - wir sind weiterhin für Sie da!**

Unser Wunschtüten-Angebot wird bereits von vielen Leser/innen genutzt – und das nicht nur am Donnerstag!

Schreiben Sie uns bitte zum Bestellen einfach eine E-Mail, die wir möglichst zeitnah beantworten. Wir

können Sie dann im Weiteren auch gerne telefonisch kontaktieren!  
**Wir beraten Sie gerne und stellen Bücher, DVD, Hörspiele und -bücher und sowie Zeitschriften wunschgemäß für Sie zusammen. Kontaktloses Abholen oder Bringen wird mit Ihnen ganz unkompliziert und individuell, den AHA Hygieneregeln entsprechend, vereinbart.**



### Unsere Buchtipps:

#### Die Schokoladenvilla - Trilogie von Maria Nikolai

Eine Reise von 1903 bis 1936 in die Welt der Schokolade, aber auch durch die unruhigen Zeiten, die die Familie Rothmann, Schokoladenfabrikanten in Stuttgart erlebt. Dabei kommt ein jahrelang gehütetes

Geheimnis ans Licht. Das Schicksal zweier Frauen und das Erbe einer Familie, die spannende Geschichte einer Leidenschaft.

#### Trick 17: Advent und Weihnachten – 222 geniale Lifehacks

Mit originellen und hilfreichen Tipps geniale Geschenke, Deko, Plätzchen und Festtagsschmaus improvisieren! Allerlei Nützliches und Witziges kostengünstig ohne viel Aufwand aus Dingen des häuslichen Fundus gestalten.

#### Basteln, Backen, Nähen im Advent – Freude schenken

Nikolaus- und Adventsgeschenke zum Vernaschen, Plätzchenrezepte für die Weihnachtsbäckerei, skandinavische Näh-Ideen mit Tildas Weihnachtswelt und Winterzeit.

Wir freuen uns auf Ihre Nachrichten und Wunschtüten-Bestellungen!  
Herzliche Grüße

Ihr Stelzenberger Büchereiteam



## Trippstadt

**Ortsbürgermeister Jens Specht**

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung  
Tel. 0151 53193010

[www.trippstadt.de](http://www.trippstadt.de)

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Tannenbaum in Trippstadt

Liebe Trippstadterinnen, liebe Trippstadter, welche Einschränkungen die Corona-Pandemie für die Weihnachtsfeiertage auch immer von uns fordern mag, in unserem Heimatort erstrahlt pünktlich zum 1. Advent vor dem hiesigen Faselstall wieder ein beeindruckend schöner Weihnachtsbaum. Die Gemeindeführung hat es sich in Kooperation mit der Gemeindeführung, den Gemeindearbeitern und einem hier ansässigen, großzügigen Geschäftsmann, nicht nehmen lassen, diesen alljährlichen Weihnachtsbrauch zu zelebrieren. Die hohe, wunderschön gewachsene Tanne wurde von Herrn Stephan Cherdron (Tannenbaum Cherdron) gestiftet. Die Kinder der Gemeindeführung stellten, auf meine Anregung hin, unter Anleitung der Leiterin, Frau Monica Gallo, den Christbaumschmuck her, den Gemeindearbeiter vor Ort installierten. Zwei Fotos zeigen den Baum in seiner ganzen Pracht bei Helligkeit und in der Nacht:



Bei dieser Aktion handelt es sich um ein schönes Beispiel dafür, wie auch in schwierigen Zeiten das Zusammenspiel verschiedener Generationen und gemeindlicher Kräfte Zusammenhalt und Zuversicht demonstrieren und den Advent verschönern können.

In diesem Sinne

Ihr Ortsbürgermeister  
Jens Specht

## Bekanntmachung

### aus der Gemeinderatssitzung Trippstadt im Umlaufverfahren mit Stimmabgabe bis 23.11.2020

#### Öffentlicher Teil:

- Hinsichtlich der Vereinigung der Kreissparkasse Kaiserslautern und der Stadtparkasse Kaiserslautern stimmt der Gemeinderat den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Gewerbesteuererzielung zu.
- Der Abschluss des Erschließungsvertrages - Privaterschließung NBG Heidenkopf 2 - wird beschlossen.
- Das Einvernehmen zu einem Bauantrag wird hergestellt.

#### Nichtöffentlicher Teil:

- Der Abschluss einer Kostenerstattungsvereinbarung - NBG Heidenkopf 2 - wird beschlossen.
- Der Gemeinderat beschließt den Pachtvertrag Sägmühlweiher.
- Ein Vorkaufsrecht wird nicht ausgeübt.

## Adventsfenster Trippstadt

Auch in diesem Jahr wird in Trippstadt an jedem Abend im Dezember ein Adventsfenster stattfinden. Vielen Dank an alle die sich bereit erklärt haben mitzumachen.

Leider müssen wir in diesem Jahr wegen der Corona-Regeln „stille Fenster“ machen.

Ich bitte alle Gastgeber, ihr Fenster an ihrem Datum um 18 Uhr zu öffnen und zu beleuchten und bis zum Heiligabend jeden Abend beleuchtet zu lassen.

Erlaubt ist, sich an diesem Abend mit zwei Haushalten und insgesamt 5 Personen zu treffen. Mehr leider nicht. Jeder Gastgeber ist selbst für sein Adventsfenster und eventuelle Gäste verantwortlich.

Die Veranstaltung und die Liste mit allen Adressen werden über Handzettel, in Geschäften ausgehängte Zettel, die Homepage der Gemeinde Trippstadt und die von der Tourist-Info Trippstadt üblicherweise genutzten Plattformen (wie z.B. Facebook) veröffentlicht.

Im letzten Jahr konnte ich aus den Spenden der Adventsfenster jeweils 500 € an die Kinderhospizhilfe und 500 € an „Brot für die Welt“ überweisen. Vielen Dank noch einmal dafür!

Es wäre schön, wenn trotzdem Spenden zusammenkämen und sie dafür in ihrem Bekanntenkreis Werbung machen. Die Spenden können überwiesen werden an

Kinderhospiz Sterntaler  
GLS Gemeinschaftsbank eG  
IBAN DE19 4306 0967 6026 3478 00

Brot für die Welt  
Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN DE10 1006 1006 0500 5005 00

Herzlichen Dank dafür!

Ich wünsche Ihnen allen eine frohe und gesegnete Advents- und Weihnachtszeit und viel Spaß bei den Fenstern!

Birgit Bonin

## Nachrichten anderer Behörden und Stellen

### Deutsche Bahn

#### Schlammstellenbeseitigung

Im Zeitraum vom 05.12. bis 07.12.2020 wird zwischen Landstuhl und Glan-Münchweiler eine Schlammstelle beseitigt. Vom 05.12. 23:00 Uhr bis 07.12. 04:00 Uhr wird die Strecke zwischen Landstuhl und Glan-Münchweiler gesperrt. Alle Züge fallen im gesperrten Abschnitt aus und werden durch Busse ersetzt. Die Züge zwischen Kusel und Glan-Münchweiler mit abweichenden Fahrzeiten.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Aushängen an den Bahnhöfen oder dem Internet unter [www.deutschebahn.com/bauinfos](http://www.deutschebahn.com/bauinfos).

Für die durch die Bauarbeiten bedingten Beeinträchtigungen im Zugverkehr bitten wir um Entschuldigung.

Termin	Name	Anschrift
Dienstag, 01. Dezember	Bücherei Trippstadt	Vor dem Rathaus Hauptstraße 32
Mittwoch, 02. Dezember	Gemeinschaftszentrum	Friedhofstraße 1
Donnerstag, 03. Dezember	Posaunenchor	Hauptstraße 81
Freitag, 04. Dezember	Familien Faas und Horn	Hauptstraße 38
Samstag, 05. Dezember	Familie Müller	Am Hochgericht 30b
Sonntag, 06. Dezember	Familie Kramm	Am Stockacker 72
Montag, 07. Dezember	Familie Canizzo	Bogenstraße 26
Dienstag, 08. Dezember	Familie Bau(e)r	Hauptstr. 89
Mittwoch, 09. Dezember	Familien Folz und Lind	Hasengasse 56
Donnerstag, 10. Dezember	Familie Jacob	Hauptstraße 13
Freitag, 11. Dezember	Katholische Kirchengemeinde	Kapelle im Neuhöfer Tal
Samstag, 12. Dezember	Familie Schäfer	Auf der Heide 3
Sonntag, 13. Dezember	Familie Wewior	Friedhofstraße 4
Montag, 14. Dezember	Familie Voiciuc und Nessel	Heidenkopfstraße 13
Dienstag, 15. Dezember	Familie Osinski und Sommer	Am Stockacker 11
Mittwoch, 16. Dezember	Hausgemeinschaft Groß	Hauptstraße 35
Donnerstag, 17. Dezember	Familie Jacobauerstroth	Hauptstraße 12
Freitag, 18. Dezember	Familien Cothie, Seel und Schmitt	Hauptstraße 128
Samstag, 19. Dezember	Familie Brenner	Hauptstraße 92
Sonntag, 20. Dezember	Familie Speckert	Hasengasse 58
Montag, 21. Dezember	Familien Bonin, Dully und König	Hauptstraße 144
Dienstag, 22. Dezember	Karlstalpatzen	Am Hasenberg 12
Mittwoch, 23. Dezember	Familie Hoffmann	Am Taubenplatz 1a
Donnerstag, 24. Dezember (Heiligabend), jeweils im Rahmen des Gottesdienstes	Evangelische und katholische Kirche Trippstadt	

„Fenster im Advent“ – Trippstadt 2020  
Täglich um 18.00 Uhr

an den Abgeordneten wenden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 06371/ 9468774 oder per E-Mail: kontakt@daniel-schaeffner.de, wird gebeten.

## Gemeindeschwester plus - Andrea Rihlmann



Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl  
Tel.Nr.: 0631-7105 333  
e-mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de  
**Gesprächstermine nach vorheriger Vereinbarung.**

## Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

### An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage, bitten wir Sie eindringlich den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe! Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren! Bleiben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Ihr Partner in der Stunde des Abschieds

Lars Weber GmbH

**Weber**  
Beerdigungsinstitut

www.weberkl.de . info@weberkl.de . Telefon 0631-3037600  
Pirmasenser Straße 49 . 67655 Kaiserslautern

**WITTICH**  
MEDIEN

**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## Anzeigenschlussvorverlegung!

### für private und gewerbliche Anzeigen

**51/2020 Vorweihnachtswoche**  
auf Freitag, 11. Dezember 2020, 16.00 Uhr vorgezogen.

**52/2020 Weihnachtswoche**  
auf Donnerstag, 17. Dezember 2020, 16.00 Uhr vorgezogen.

**53/2020 Woche nach Weihnachten**  
keine Erscheinung

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung, da zu spät eingesandte Aufträge nicht mehr berücksichtigt werden können!

Ihr Team der  
LINUS WITTICH Medien KG,  
Standort Föhren.



Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18  
72178 Waldachtal-  
Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 07443/96 62 -0  
Fax 07443/96 62 60

## Der Schwarzwald ruft...

Lassen Sie sich wieder verwöhnen  
und sammeln neue Kräfte ...

### Die kleine Auszeit

(Nicht über Weihnachten oder Silvester buchbar!)  
voraussichtlich wieder ab dem 3. Dezember geöffnet.

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag

2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension

1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obststeller

1x Kaffee und Kuchen

1x kleine Flasche Wein

**2 Nächte ab 185,-€**

### Weihnachtswoche

7 Übernachtungen mit Halbpension,

6x Menüwahl aus 3 Gerichten

1x festliches 6-Gang-Menü

am 1. Weihnachtsfeiertag

1x Kaffee und Kuchen

**ab 478,-€**

## Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage

[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder

fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

*Wir freuen uns auf Sie!*

**Ebensfeld**  
Das Tor zum Gottesgarten

Tourist-Info 09573/96080 • [www.ebensfeld.de](http://www.ebensfeld.de)

## SABINE MÜLLER BESTATTUNGEN

24 h erreichbar · Tel. 0631/3403288 oder 0175/2736933 · [www.bestatter-kaiserslautern.de](http://www.bestatter-kaiserslautern.de)



*HeimatSpuren...* denn Heimat ist,  
wo dein Wanderherz schlägt!



3,- EUR (zzgl. Versandkosten)

Alle 39 Rundwanderwege  
der **HeimatSpuren** in einer  
Broschüre - jetzt beim  
GesundLand Vulkaneifel!

**GesundLand Vulkaneifel** [www.heimat-spuren.de](http://www.heimat-spuren.de)  
Tel.: +49 (0)6592 95 13 70 [info@gesundland-vulkaneifel.de](mailto:info@gesundland-vulkaneifel.de)



**GESUNDLAND  
VULKANEIFEL**



## Praxis Dr. med. Michael Gebhardt

Facharzt für Allgemeinmedizin

Jakobstr. 11 • 66851 Queidersbach • Tel. 06371/912078

**Wir machen Urlaub vom 24.12.2020 bis einschließlich 01.01.2021.**

Liebe Patienten, bitte denken Sie rechtzeitig an Ihre Medikamente und Überweisungen.

*Wir wünschen unseren Patienten ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes neues Jahr 2021.*

Vertretung erfolgt durch die Notfalldienstzentrale Landstuhl, Tel. 116117!



**ABSCHIED** nehmen

06502  
9147-0

Ganz still und leise, ohne ein Wort,  
gingst Du einfach von uns fort.  
Du hast ein gutes Herz besessen,  
nun ruht es still, doch unvergessen.  
Es ist so schwer, es zu verstehen,  
dass wir Dich niemals wiedersehen.



## Frieda Simon

\* 25.12.1923

† 25.11.2020

Landstuhl Atzel, Mittelbrunn

Die Beerdigung fand im Familien- und Freundeskreis auf dem Friedhof in Mittelbrunn statt.

## Trauer mitteilen ...

und zeigen!

Abschied nehmen ist nicht einfach.  
Wir helfen Ihnen, Ihre Trauer auszudrücken.



## BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage  
Stiftung Baukultur Rheinland-Pfalz.

**WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!**

## Roland's Auto Agency

**PKW-, LKW- & Hängervermietung**

LKW 2,5 t - 7,5 t  
7- bis 9-Sitzer Busse  
PKW-, Motorrad &  
Transportanhänger

**KFZ-Reparaturen aller Art**

Karosseriearbeiten  
Lackierungen  
Inspektionen - Bremsenservice  
Klimaservice - Reifenservice

Industriegebiet Westrich, Ramstein, Tel. 0 63 71 -7 01 82

## Ihr Ansprechpartner in rechtlichen Fragen Rechtsanwaltskanzlei

**NK**

**Norbert Krämer**  
Rechtsanwalt

auch Fachanwalt für Verkehrsrecht

**HP**

**Hans-Peter Pirron**  
Rechtsanwalt

Law office

Rudolf-Breitscheid-Straße 73 · 67655 Kaiserslautern

Tel.: 0631 / 140 74 · Fax: 0631 / 27 02 66

info@die-rechtsanwaelte-kl.de · www.die-rechtsanwaelte-kl.de

– English spoken lawyers –

Unsere Kanzlei bietet eine umfassende Betreuung und Beratung auf den Gebieten des Zivil- und Strafrechts. Fortbildung und Zugriff auf Datenbanken garantieren, dass Änderungen in der Rechtsentwicklung ebenso unsere Tätigkeit prägen wie die Beschäftigung mit „jungen“ Rechtsgebieten, wie z. B. IT-Recht, E-Commerce, Verbraucherrecht sowie rechtliche Belange digitaler und sozialer Medien.

**Unsere Kanzlei verfügt über jahrzehntelange Erfahrung in den Bereichen:**

- Verkehrsrecht, einschließlich Verkehrsstrafrecht
- Mietrecht
- Vertragsrecht
- Arbeitsrecht
- Familien- und Erbrecht einschließlich Vertragsgestaltungen
- Strafrecht einschließlich Ordnungswidrigkeiten

**Auch Hausbesuche möglich!**  
Umkreis Queidersbach (VBG Süd)

**1. Besprechungstermin innerhalb 24 h**

In Kooperation mit Steuerberater / Wirtschaftsprüfer Günter Henk, Telefon: 0631 / 140 75

## Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten) Deutsches Forst-Service-Zertifikat

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten  
(auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

**Telefon 01 73/3 41 45 50 oder 01 57/30095379** Fa. Afrim Bytyqi



Weihnachtsgrüße

*Schön ist es auf Tour zu sein*

**Klemens  
Reisen**

HAUPTSTR. 41  
67714 WALDFISCHBACH-BURG.  
Tel. 06333-275896 Fax: 06333-275897  
[www.Klemens-Reisen.de](http://www.Klemens-Reisen.de)

Klemens Reisen wünscht  
*eine schöne Adventszeit,  
besinnliche Weihnacht  
und einen guten Rutsch ins Jahr 2021*

*Bleiben Sie gesund*

**Klemens Reisen ist in den Vorbereitungen für 2021**

*Klemens Reisen und Team*

# JOBS IN IHRER REGION

Weitere Stellen finden Sie online



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

## Tiefbaufacharbeiter/Helfer (m/w/d)

Einsatzgebiet Raum Kaiserslautern, Arbeitsbeginn nach Absprache

### Ihre Aufgaben:

- Selbstständige Abwicklung von Kleinmaßnahmen und Projekten im Kabelbau
- Einteilung sowie Führung des Baustellenpersonals
- Mitwirkung bei der Arbeitsvorbereitung/ Materialdisposition
- Einweisung sowie Überwachung der Bauabwicklung hinsichtlich Qualität

### Ihre Vorteile:

- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- 30 Urlaubstage
- Betriebliche Altersvorsorge
- Zusätzliche Leistungen
- Tarifliche Lohnerhöhungen
- Personalentwicklung

Senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung an



bewerbung@randlshofer.com oder

Josef Randlshofer & Sohn Hoch- & Tiefbauunternehmen GmbH | Mühlstraße 71 | 90547 Stein  
Mehr Informationen finden Sie unter [www.randlshofer.com](http://www.randlshofer.com).

## BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage  
NORMA Lebensmittelfilialbetrieb.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

## BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage  
Lehmann Uhren.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



## Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370

**LIEBE GÄSTE**, leider müssen wir unser Lokal im November schließen. Sie können aber Ihre Speisen selbst abholen oder von **Mittwoch bis Sonntag** unseren **Heimservice** nutzen. Unsere Speisekarte bleibt sowie unsere Wochenspezialitäten.

### Gourmet-2.-Advent-Menü

1. Gang: Spinat-Ricotta-Canneloni oder Linsensalat mit frittiertem Camembert
2. Gang: Hirschroulade in Rotweinsauce mit Ofenkürbis und Spätzle
3. Gang: Stracciatella-Käsekuchen oder Tiramisu-Ganelli gefüllt mit Ricotta

Preis p. P. 22,50 € Um Vorbestellung wird gebeten!

## HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt  
Deutschland.de

REISE-  
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

LANDSTUHL



Ich berate Sie gerne

Doris Heinen-Böttcher

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

Mobil: 0151 16305407

Mobil: 0151 16305407  
d.heinen@wittich-foehren.de  
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

**14 Jahre** Ihr kundenfreundlicher  
**Maler-Stukateurfachbetrieb**  
**Stefan Hallauer**  
**Malerangebot wie in DM-Zeiten**  
 - Eigener Gerüstbau -  
**Landstuhl, Tel. 0 63 71 / 21 73**

**Weißmann's Weihnachtsbäume**  
**2. Advent (Sa. u. So.) sowie ab 12. Dez. tägl. ab 10 Uhr**  
**in Steinalben an der B 270**  
 die Zufahrt über Steinalben ist ausgeschildert  
*Selbst schlagen - mit Glühwein im Blut*  
*geht's nochmal so gut!*  
**Tel. 0160 / 2260117 od. 06333 / 981160**

**Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung**  
 (auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten  
**preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung**  
**Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77**

### Gartenarbeiten rund ums Haus

- Winterdienst • Hecken- und Baumschnitt
  - Unkraut entfernen • Entsorgung • **20 % Neukundenrabatt**
- Fa. Gashi | Telefon 0176/87249285**



**LBS**

**Ihr Baufinanzierer!**

Bezirksleiter Christian Korn  
 Tel. 0160-3077079  
 christian.korn@lbs-sw.de

seit 1993 Ihr kompetenter  
 Ansprechpartner

**GOLDANKAUF**

[www.Muenzhandlung-Suedwestpfalz.de](http://www.Muenzhandlung-Suedwestpfalz.de)

An- und Verkauf von: Münzen & Medaillen, Schmuck in Gold & Silber,  
 Silberbesteck, Briefmarken, Banknoten, Platin, Palladium, **Zahngold**, u.v.m.

Ladengeschäft: Waldfischbach-Burgalben, Hauptstr. 41, Tel.: 06333/2759175  
 Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr, Sa. 10.00-14.00 Uhr

### WEIHNACHTSBAUMVERKAUF

immer samstags vom 5.12.2020  
 bis 19.12.2020, 9:00 - 16:00 Uhr

Frisch geschlagene Nordmannfannen  
 aus eigenem Anbau, ohne Pestizide!

Jeder Baum nur **35 €!**  
 (bis 2,40 m)

**Müller**

Garten- und Landschaftsbau Müller  
 Ameisenhof 2, 67706 Krickenbach, Tel.: 06307-7492

### Gartenarbeiten aller Art

- Baumfällung (speziell Risikolage)
  - Rollrasen anlegen und säen
  - Baumstammfräsen/-Entwurzelung
  - Steingarten u. Pflastersteine anlegen
  - Heckenschnitt und Sträucher
  - Mäharbeiten/Vertikutieren
  - Obstbäume schneiden
  - Inkl. Abtransport
- preiswert und professionell ☎ 06303-87617 oder 0176-64617164



**HEIZÖL** GmbH  
**Becker**

**HEIZÖL tanken !!!**

und in Raten zahlen.

☎ **0 63 75 / 207**

100 JAHRE MAZDA. 100 JAHRE ANDERS.



**AUTO J. BECKER GMBH**

Kaiserslauterer Str. 21e · 66424 Homburg-Bruchhof · Tel. 06841 / 993060  
 Am Gusswerk 2 · 67663 Kaiserslautern · Tel. 0631/414490

[www.auto-j-becker.de](http://www.auto-j-becker.de)



Besuchen Sie uns! [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

### Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten, preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung, Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.

**Tel.: 01 76 / 64 83 87 90**

### Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.

**Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931**

### Baumfällung und Gartenarbeiten

(auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau, Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung

**Telefon: 0176 638 501 56**

// Wir sorgen für  
einen sauberen  
Ablauf!



Abflussreinigung  
Kanal- und Rohrreinigung  
Öl-/Fettabscheiderreinigung  
TV-Kanal-Untersuchung

**Notdienst  
0631 351510**

[www.jakob-becker.de](http://www.jakob-becker.de)

**Auf die hohe Kante  
legen ist einfach.**



[ps-sparen.de](http://ps-sparen.de)

Wenn Sie Monat für Monat 4,- Euro pro PS-Los zurücklegen und zusätzlich tolle Chancen auf attraktive Gewinne im Gesamtwert von ca. 900.000 Euro haben.

Sparen, gewinnen, Gutes tun –  
Ein Los für alles!

**PS** – die Lotterie der Sparkasse.



Die Teilnahme ist ab 18 Jahren möglich. Spielen kann süchtig machen. Informationen zur Spielsucht, Prävention und Behandlung erhalten Sie unter [www.bzga.de](http://www.bzga.de) und bei jeder Sparkasse. Gewinnchance: Mindestgewinn 1:10 · Hauptgewinn 1:1,9 Mio.